Res.
Geo. U.
440

Geo. U. 440

R

De Hollandse Maaghd

Ad Conventum Monacensem Ord. Erem. S. P. Augustini. 1719.

Staat Der vereinigten Niderländer.

R

Hochgeehrter Leser.

EJne Dame, welche von gütigen Himmel mit allen Gemüths/ und Leibes Vollenkommenheiten/ von dem gewognen Glücke mit seinen kostbarsten Schätzen begnadiget worden/ findet bald mehr als einen Liebhaber/ die umb die Wette sich ihrer Gunst zu bemächtigen suchen. Nicht nur emsige Bienen/ sondern auch faule Humlen/ die nichts als das Zehr-Handwerck gelernet/ suchen aus solchen schönen Rosen den beliebten Nectar zu saugen/ doch findet sich mancher in seiner Rechnung nur gar zu viel betrogen/ marchirt mit einem bodenlosen Korbe zurücke/ und embrassirt wie ein andrer Ixion an statt seiner geliebten Juno, einen nichtigen Dunst/eine flüchtige Wolcke. Das Original des Frauenzimmers/ so dem ge-

neigten Leser auff dem Kupfferblat vorgestellt / hat das Glück gehabt von solchen Monarchen angebetet zu werden/ die sich rühmen dürffen / daß in ihrem Gebiethe die Sonne niemahls untergehe / da die Güte nicht helffen wolte/ fand sich mehr als ein Paris, der diese Helenam mit Gewalt zu entführen gedacht. Allein der durch die Fürsichtigkeit aus lauter Eintracht zusammen geflochtene Zaun / samt den dabey wachenden Löwen hat bishero glücklich verwehret/ daß niemand ihr den purpurfarbenen Hut der Freyheit/welchen sie par une noble fierté von ihrem Haupt auff kein fremdes Haupt setzen wollen / par force entreissen können. Ihr Herkommen/Conduite, und übrige Beschaffenheiten / so der Grabstichel nicht vorstellen können/ werden dem geneigten Leser/in folgenden Bogen durch die Feder fürgebildet / und derselbe des Himmels-Schutz zu allem selbst erwehlenden Wohlergehen getreulichst empfohlen.

Inhalt.

Cap. I. Von den Uhrsprung und Auffkommen dieses Estats.
II. Geographische Beschreibung der vereinigten Niederländer.
III. Von der Einwohner Natur und Lebens-Art.
IV. Von denen Lands-Ständen.
V. Von der Regierungs-Form.
VI. Von den vornehmsten Estats-Bedienten.
VII. Von Regierung der Provintzien / darin befindlichen Städte und Dörffer.
VIII. Von denen Studiis, Academien/und freyen Künsten.
IX. Von der Religion/Clerisey/auch andern Religionen / und Secten.
X. Von der Niederländischen Kriegsmacht/Einkünfften und Müntze.
XI. Von den Holländischen/Prætensionen, Interesse, und Estats-Maximen.

Cap.

Das erste Capitel/
Von dem Auffkommen dieses Estats.

§. 1.

BElgium, oder das so genandte Niederland/ ward zwar vor alters von den übelberichteten Römern/ und andern denen Gallien zu geschrieben/ doch weisset es so wohl die Landes Lage/ Genius, und Sprache der Einwohner aus/ daß sie ein ohnstreitiges Theil unsres Germaniens seyn.

§. 2. Ein eintziges Exempel wird genugsam seyn solches zu erweissen. Die güldne Bull/ das vermeinte Fundamental-Gesetz des Römisch-Teutschen Reiches verwehret allen/ so in Deutschland nicht gebohren/ den Aufftritt auf den Käyserl. Thron. Carolus V. war zu Gent in Flandern gebohren/ also vor einen Teutschen erkandt/ und in solcher Consideration König Francisco dem Isten von Franckreich vorgezogen/ anderer Beweißthümer zu geschweigen.

§. 3. Dieses Land ward durch viele Zufälle hin/ und wider zerrüttet/ ward in 17 Provintzien zertheilet/ deren jede ihre besondere Herren/ als Hertzogen und Graffen hatte. Philippus bonus hatte endlich das Glück sie alle mit einander zu vereinigen/ und das Haus Oesterreich/ durch die Heyrath Käysers Maximiliani mit Maria Hertzogs Caroli des Kühnen eintzigen Tochter und

Erbin selbige an sich zu bringen. Philippus ihr Sohn regierte glücklich/ ingleichen Carolus V. wie aber dessen Sohn Philippus II. den Castilianischen Thron bestiege/ wolte er die frey gewohnten Niederländer auff den Spanischen Fuß tractiren/ die verhaste harte Inquisition einführen/veranlaste dadurch einen Auffstand/ welche ihn umb das Edelste Kleinod seiner Crone brachte. Die Eigensinnigen Niederländer behaupteten durch die schärffe der Klingen die Warheit des alten Sprichworts: Patientia læsa furor fit. Nach achtzig jährigen Blutvergiessen/ worin vielen tausenden die Füsse gespühlet worden/ wurde das hochmüthige Spanien endlich genöthiget/ diese vereinigten Niederländer vor ein freyes und souveraines Volck zu erkennen/und mit ihm den Frieden zu schliessen.

Das ander Cap.

Geographische Beschreibung der vereinigten 7. Provintzien ieder absonderlich/

I. Abtheilung.

§. 1.

Die Graffschafft Holland.

Hat ihren Nahmen von dem holen oder luckerichten Erdboden/ doch findet man selbigen Nahmen nicht vor das Jahr 1046. vor

vor diesem war es ein Stück von Batavien, davon es aber abgesondert und Grafen Theodoric mit dem Beding geschencket worden / daß er dieses gegen die streiffenden Meer-Räuber vertheidigen solte.

§. 2. **Holland** gräntzet an die Englische; gegen Norden an die Nord-See gegen Morgen an die Zuyderzee woselbsten es auch mit Gelderland Overyssel und Friesland benachbart / gleich wie gegen Mittag mit dem Stiffte Uytrecht und Braband.

§. 3. Im Umbfang begreifft es ungefähr 60 Niederlandische Meilen / die lange längst den Meer von der Insul Schelling / bis an das Seeländische Eyland Schowen macht kaum 35. Meilen / un in die Breite nicht über 7 bis 8 Meilen aus / so daß derjenige der mitten im Lande reiset / innerhalb 3 Stunden entweder zum Meer oder äussersten Gräntzen des Landes gelangen kan.

§. 4. Das Land an sich selbst ist zwar nicht Kornreich / so daß es seine eigne Einwohner nicht einmahl zu ernehren vermag / weil es jährlich im Herbste unter Wasser gesetzet wird / so hernach umb Weihnachten wieder ausgemahlen und in die Flüsse und Gräben geleitet wird / hingegen ist es an Weiden und Wiesen desto fruchtbarer / dahero es so treffliche Viehzucht / so viel Käß und Butter giebt / daß auch das Land jährlich eine Million Gold-Cronen daraus ziehen kan. An delicaten Fischen hat es Uberfluß / unter ihren Manufa-

nufacturen / ist der köstliche und subtile Leinwand / wozu sie den Flachs aus Braband / Westphalen und andern Oertern holen / in allen 4 Theilen der Welt berühmt und beliebt. Das Land ist an sich selbsten eben / hat keine Berge / blos gegen der See / einige Sandhügel (Duynen) eine Residentz der häuffig darein nistelnden Caninchen. Diese Duynen werden durch das sehr häuffig darauff wachsende Krauthelmen zusammen gehalten / daß sie nicht vom Winde zerwehet werden. Lufft und Wasser / ja alle Elementen sind hier nicht zum besten / dahero es au depit de la nature durch blosen Fleiß und industrie zu solchem Wachsthumb gediehen.

§. 5. Es wird eingetheilet in Zuyd-Holland, und Noord-Holland oder Westfrießland / in beeden sind 29 Städte / und über 400 Flecken und Dörffer / darunter die vornehmsten Egmond, Reinsburg, Valckenburg, Riswyck, Noortwyck, Voorburg, Losdun &c.

§. 6. In Zuid Holland ist wohl die Haupt-Stadt Amsterdam, so ihren Nahmen von dem Amstel-Fluß / Anfangs ein geringes Fischer- und Hirten-Nest / denen Edelleuten von der Amstel zuständig / von denen sie auch erstlich zu einer Stadt gemacht / seit welcher Zeit sie hernach so hoch gestiegen / daß sie allen Handels-Städten der Welt / den Vorzug disputirlich macht. Ihre magnifique publique, und Privat-Gebäude / das prächtige Rahthaus ein neundtes Wunder

der Welt/ das alte Männer Zuchthauß/ der Jungenleute Zuchthauß / das Spinnhauß vor die übelgerathene Weibs-Persohnen/ das Ost-Indische Hauß/ die Admiralität/ das Theatrum Anatomicum, das Comödien-Hauß / die fürtrefflichen so wohl Reformirte als Lutherische Kirchen / noch mehr aber mit so viel hundert Segeln / so dieser Stadt den Reichthumb der gantzen Welt zuführen / täglich bedeckte Y Strohm, ziehen aller Augen mit erstaunender Verwunderung an sich. Der Reichthum dieser Stadt ist beyläuffig daraus zu schliessen / daß sie täglich in die 50000 Fl. einnehmen soll / und wann alle sieben Provintzen 100 Fl. auffbringen sollen / Holland alsdann 56/ und von solchen 56 das eintzige Amsterdam 48 anschaffen muß.

Das Stadt-Regiment bestehet aus einem Upper Schout, 4 Bürgermeistern und 36 Räthen/ deren keiner angenommen wird / er sey dann 25 Jahr alt. Der Schout straffet alle Verbrechen/ und ziehet seine Besoldung aus den Geld-Straffen.

Der Bürgemeister sind ordentlich 12 / doch regieren deren jährlich nur 4 / die andern verwalten mitlerweil andere Aempter/ sie müssen 40 Jahr alt seyn.

Die Schepen schlichten als Stadtrichter alle Strittigkeiten / und werden unter das 26ste Jahr nicht angenommen.

Der Kriegs-Rath bestehet aus 54 Hauptleuten/

ten / so unter des Bürgemeisters Commando stehen / von den neuen Schützen den Eid der Treue abfodern / ihre Unter-Officirer / und mit Consens des Bürgemeisters die Ober-Officirer als Obristen / Hauptleute / Lieutenants und Fähndrichs erwehlen. Alle Nächte ziehen von diesen Schützen 54 Fahnen auff / jede zu 150 Mann gerechnet / in den Jahrmärckten aber alle mit einander.

Ausser diesem haben sie noch 6 Fahnen Fusknechte / so wechselsweise wachen / deren 2 vom Lande / 4 von der Stadt bezahlet werden.

So sind auch noch 300 Nachtwächter / die von 10 Uhr an Paar bey Paar alle Gassen durch patrouilliren / die eine Helffte wachet zu erst / die andere Helffte die übrige Nacht durch / die Handlung ist bekanter massen hier selbsten so hoch gestiegen / daß manchen Tag 2 bis 250 Segel zugleich abfahren / und über 500 in dem Hafen liegen.

Roterdam hat den Namen von dem Wasser de Rott so daselbst in die Maas fällt / ist eine alte schön gebaute reiche Handelsstadt / die Amsterdam nicht viel nachgiebet / sonderlich im Englischen und Weinhandel. Ihre Regierung kömmt mit Amsterdam überein. Das eherne Bild des gelehrten Erasmi Roterodami auff der Brücken / wird von allen Frembden in Augenschein genommen.

Dort ist von Maass, Merve und Waal umbgeben / und daher zur Handlung sehr bequem / schön ge-

bauet / durch Natur und Kunst wohl befestiget / hat über die 3084 Privat-Häuser / weil sie die erste gewesen / so sich von Spanien entrissen / und Anno 1572. an den Printzen von Oranien ergeben / giebt man ihr den Rang unter allen Holländischen Städten. Sie hat die Stapel-Gerechtigkeit / daß alle Schiffe / so den Rhein / Maaß und Waale hinunter fahren / hier anländen / ausladen / den Zoll bezahlen / und ihre Wahren in der Bürger Schiffe bringen müssen. Sie hat auch die Müntz-Gerechtigkeit / und ein schönes Müntzhauß / an welchem unter andern diese Worte gelesen werden. Pecunia effectrix multarum voluptatum. Pecunia vincere speciosum non est. Pecunia mater belli. Der Anno 1618. hieselbst wider die Arminianer gehaltene Synodus machet sie nicht weniger bekand. Der Stadt-Voigt / und ihre Bürgemeister werden auff den Gassen von ihren Trabanten begleitet / welche Ehre sonst allein dem General Gouverneur erwiesen wird.

Leyden eine uhralte Stadt / so gar / daß sie von Hengisto der Angel Saxen Oberhaupt soll erbauet seyn / recommendirt sich durch ihre reinliche Nettigkeit / in die dritthalb Jahr standhafft ausgedaurte Spanische Belagerung / und deswegen zur Danckbarkeit von denen Staaten erhaltene Hohe-Schul. Die St. Peters Kirchen / daß prächtige Waysenhaus / in welchem jährlich über die 700 Knaben und Mädgen umbsonst unterhalten werden / die alte Burg auff einem Hü-

gel

gel bey St. Pancratii Kirche / so noch von den Römern soll erbauet worden seyn / sind alle sehenswürdig. Die Handelschafft wird hier eben so starck nicht getrieben / doch wird überaus viel schön und sauber Tuch jährlich wohl in die 12000 Stück bereitet.

Haerlem eine schöne auff fruchtbaren/ebnen/lustigen Boden belegene Stadt / wird durch den Fluß Spaarenson ein gutes und gesundes Wasser durchflossen / sie rühmet sich der Anno 1440 daselbst erfundenen Druckerkunst / und zeiget des Erfinders Laurentii Costeri Hauß am Marckte mit einer denckwürdigen Uberschrifft: Die Bürger dieser Stadt haben in damahligen Kreutzzügen Anno 1572 durch eine sonderliche Machine die Stadt Damiatam in Egypten erobert/zu dessen Andencken ein Modell solcher Machine in der grossen Kirchen auffbehalten wird / ingleichen die so genante Damiaten-Glöcklein / die Stadt ist schön und nahrhafft / man bereitet allhier die schönsten schwartzen Tücher / viele Estoffes, die kostbarsten und subtilsten Leinwande / so wird auch ein grosser Handel mit Fischen getrieben.

Delft hat den Nahmen von dem Graben (Delf) so von hierab bis an die Maaß geführet/ wird vor die schönste und sauberste Stadt in Holland gebauet / gehalten / ist des David Joris Vaterland und Begräbnis Stelle / Printz Wilhelms von Oranien, dessen Gemahlin und Sohn Printz Moritz / ingleichen Printz Friderich Henrichs Residentz gewesen. Man

Man macht hier viel schöne Tücher/ und brauet trefflich gut Bier.

Gouda an dem Zusammenfluß der Isel und Gowe / ist zierlich erbauet / auch ziemlich feste/ weil sie innerhalb 24 Stunden alle umb die Stadt belegnen Aecker können unter Wasser setzen. Die Stadt-Kirche ist etliche Schuh grösser/wie der Dom zu Cöln.

Die Gärten bringen überaus gute Kräuter und Blumen / wie sonsten in gantz Niederland/ man brauet hier auch gut Bier.

Briel die Hauptstadt im Lande Voorn, nicht weit von dem Ausfluß des Rheins / und der Maase ist / die See allhier hat der berühmte Fischer Wilhelm Bökel/so Anno 1374. zu Bieruliet verstorben erstlich erfunden / wie man die Hering einsaltzen könne / die Stadt ist prächtig / lustig und in die Länge gebauet / massen eine Gasse in die 1800 Schritte lang / treibet grossen Handel mit eingesaltzenen Hering.

Gorcum, an der rechten Seiten des Rheins oder Waal / ist eine schöne Stadt / mit einem festen Schloß / handelt viel mit Käß / Butter und anderen Eßwahren nach Antwerpen.

Heusden 2 Meilen von Worcum ist eine schöne/feste und wohlerbaute Stadt.

Haag, oder S'Gravenhaag, ist zwar nur ein offner Flecken, hat aber weder an Grösse/Lustbarkeit und Pracht seines gleichen in der Welt / ist die Residentz oder Versammlungs-Ort der General-Staaten &c.

Goor-

Goorce ist ein guter Haffen und Flecken an der Nord-See 2 Meilen von Briel.

Muyden an dem Vecht nahe bey der Zuyder-Zee/ wird von geringen Leuten mehrentheils Fischern bewohnt.

Naerden die Haupt-Stadt im Goyland eine vortrefflich gute Festung.

Schiedam ein klein Städtgen an der Maaß bey dem Canal, und Wässerlein die Scia, berühmt wegen seiner Schönheit und reichen Fischfangs.

Wesup an der Vecht brauet gut Bier / hat gute Weyde und reichen Fischgang.

Willemstad ist von Printz Wilhelm auff den Brabandischen Gräntzen / unweit Sevenwoolden erbauet/ ist zirlich fest / und wohlgelegen/doch ungesund.

Woerden am Rhein/ 5 Meilen von Leiden/ war vor diesem der festeste Orth in gantz Holland / hat noch ein stattliches Schloß/ und reiche Bürgerschafft/ hierunter gehöret Bodegraven.

Workum an der Waal gegen Gorcum über ist ein Holländisches Lehn/ nunmehro aber den Grafen von Horn abgekaufft / und ziemlich feste.

Schoonhoven an dem lincken Ufer des Leckflusses/ berühmt wegen der Schiffart/ reichen Fischfangs/ sonderlich an Salmen/ und schönen Aepffel.

Yselstein an der Isel ein halbe Meil von Vianen, ein kleines aber festes Städtlein.

Vianen ein altes Städtgen gebauet Anno 1290. am lincken Ufer des Lech-Flusses / hat ein schönes Schloß/und guten fruchtbahren Boden.

Leerdam an dem Fluß Lingen anderthalb Meile von Asperen gehörte dem Printzen von Oranien.

Aspern auch am Lingen ein klein Städtlein.

Oudewater an der Issel zeuget viel Hanff/ woraus Netze/Stricke / und andere zur Fischerey erfoderte Sachen verfertiget werden.

Glundert, vor Zeiten Nieuwerwaert auff der Insul Ruygenhillen, ist von dem Printzen von Oranien befestiget worden.

Delfshaven ist der Hafen von Delfft/so auff Vergünstigung Hertzog Albrechts von Bayern/ Graffen von Holland / aus dem Dorff Owerscie bis in die Maaß geführet worden.

Lœvenstein am Ende des Bommelerwerds, wo die Maaß und Waal zusammen kommen/ ist feste / und gewöhnliche Behältnis der Estats-Gefangnen.

Riswyck, ein sehr schönes Dorff zwischen Delft, und dem Haag, das Lusthaus des Printzen von Oranien, ist wegen des daselbst Anno 1697 geschlossenen Friedens sehr berühmt.

Egmond zum Harlemmer District gehörig/ hat den Titul einer Graffschafft und ein schönes Schloß.

Schevelingen an der Nord-See ohnweit dem Haag, ist bekant wegen des Printzen Moritzen Windwagen/ deren einer 28 Persohnen in 2 Stunden 14 Holländische Meilen fortführen können.

Losdun ein Dorff/ eine Meilwegs von Haag, zeiget die Begräbnis der 365 Kinder/ so von einer Gräffin Anno 1276 auff einmahl sollen gebohren seyn.

Geervliet in der Insul Voom der älteste und vortrefflichste Marcktflecken von gantz Holland/ hat schönen fruchtbahren Boden/ darauff viel Weitzen wächset. Man trifft hier auch häuffig an das Gestaude Helm, welches sehr tieff wurtzelt/ und die Hügel von Holl- und Zeeland sehr wider die Winde befestigt.

Graveland 2 Meilen von Delft, und dem Haag, war vor diesem der Grafen Residentz/ zeuget guten Käß/ und Weitzen/ die Maaß so vor diesem daran geflossen/ist nunmehr 3000 Schritt davon.

Naelwyck ein Dorff dem Hauß von Oranien zuständig/ pranget mit dem unfern daran belegnen Königl. Pallast Hons Laersdyck.

Voorburg nahe Delft, ist das ältiste Dorff in gantz Holland/ zeiget noch die rudera des

Schlosses auff einem Hügel / wo der Frisische König Rizard Eselorum soll gewohnet haben / das Schloß ist sehr fest / und 10 Juchart Ackers weit gewesen / hernacher von den Dänen und Normannen zerstöret / man gräbt hier öffters viel alte Müntzen aus.

Vlaerdingen beym Munde der Maaß ein alter / und vormahls sehr berühmter Ort / nunmehr ein schlechtes Dörfflein / und geringer Antheil von dem vorigen Vlaerdingen, welches die anstretende Maaße ruinirt.

Heuckelom am Fluß Linga, hat seinen Ursprung von den Herren von Archel, welche es auch bis Anno 1595 besessen / das vormahls schöne und sehr alte Schloß / liegt nunmehro gantz zu Boden. Man rechnet von hier eine halbe Meile bis Leerdam, und drey und eine halbe bis Schoon Hoven.

§. 7. **In Noord-Holland** liegen Alcmaer, 3. Meilen von Hoorn, ist ziemlich feste / hat ein schönes Rahthauß / schöne Schützen Garten / ist des berühmten Medici Petri Foresti, und Cornelii Drebbels Vaterland / hat gute Nahrung von dem fetten Erdboden / vielem hier erzeugten Rindvieh / überflüßigen Butter und Käse.

Enckhuysen an der Suyder-See ist berühmt wegen ihres häuffigen Heringfangs / wie dann die Stadt im Himmel-blauen Schild zwischen 2 Sternen 3 Heringe führet. Es wächset

in

in dieser Gegend auff dem mit Seewasser bedeckten Boden ein gewisses Gras / so zu Verwahrung der Dämme nützlich gebraucht wird/ weil es denen stürmenden Wellen kräfftigst wiederstehet / und jemehr sie daran stossen / desto fester in einander wächset und zusammen hält.

Des berühmten Medici Gerhardi Paludani allhier auffgerichtete unvergleichliche Kunst-Cammer ist von dar nach Gottorff im Hertzogthum Schleßwig verhandelt. Die Einwohner sind die besten Schiffleute von Holland; die Stadt hat auch gute Nahrung von dem Dänischen Ochsenmarck so Anno 1605 von Horn anhero verleget worden.

Horn an einem Arm der Zuyder-Zee zwey Meilen von Edam ist umb das Jahr Christi 1300 erbauet / lieget auff einem schönen fruchtbahren Boden / hat eine Maur von Holtz / Spreu und Erdreich/ sonsten schöne prächtige Häuser/ ist die Residence der deputirten Stände von Noord-Holland, hat auch die Müntz-Gerechtigkeit / im Majo einen unvergleichlichen Butter- und Käse Marckt / welche in unbeschreiblicher Menge von hier in Spanien und andere Oerter verführet werden.

Edam oder Ydam am Arm der Zuyder-Zee, ist berühmt wegen der vielen daselbst erbauenden Schiffe/ und vortrefflichen Käse / welche es allen andern Holländischen zuvor thun.

Medenblick 2 Meilen von Horn, hat einen guten Hafen / gutes Schloß / auch gute Deich und Dämme. Das Land herum ist voller Wiesen und Weiden.

Monnikedam ein kleines Städtgen 1. Meile von Edam.

Purmerent eine Meile von Monnikedam, an dem Fluß Purmora, ohnweit der Beemster, ist von den Herren von Egmond an die Staaten von Holland verkaufft / ist schön / und hatte vor diesem einen guten Aalfang.

Scagen ein lustiger Fleck zwischen Alcmaer und Medenblick.

§. 8. Holland zehlet sonst in allem 29 Städt und 400 Dörffer.

§. 9. Das Wapen von Holland ist ein starcker auffrecht stehender rother Löwe in güldnen Felde.

II. Abtheilung

Das Hertzogthum Geldern / und Graffschafft Zutphen.

§. I.

BRäntzet gegen Mitternacht an Over-Jssel / und der Zuyder-Zee und Rheinstrom / gegen Mittag an die Maaß / welche es von Braband unterscheidet / gegen Abend theils

theils an Holland/theils an das Stifft Uytrecht: Gegen Morgen an Jülich und Cleve.

§. 2. Das Land ist fast durchgehends eben/ hat guten fruchtbahren Boden / viel Holtz / fürtreffliche Weyde/ist zur Viehzucht sehr bequehm/ begreifft 24 Städte und 300 Dörffer.

§. 3. Anfangs wurde dieses Land von Voigten im Nahmen der Teutschen Käyser regiert. Henrich der IV. gab selbiges Anno 1079 an Graff Otto von Nassau zum Lehn; Dieser brachte durch Heyrath auch die Graffschafft Zutphen dazu. Ingleichen Graff Otto 1245. die Stadt Nimmegen umb ein gewisses. Reinhardus sein Enckel war der erste Hertzog / in dessen Söhnen starb diese Linie aus/und kam das Hertzogthum an die Hertzoge von Jülich: Wie auch deren Geschlecht Anno 1423 erloschen / setzte es zwischen Hansen von Arkel, und Hertzog Adolph und anderen viele Streitigkeiten / und im Lande grausame Veränderungen / weil bald der eine / bald der andere Meister spielte. Biß endlich Käyser Carl der V. unter dem Prætext eines an Hertzog Carl von Burgundien geschehenē Verkauffs/und exhæredation der Jülischen Hertzoge propter impietatem in Parentem commissam an Oesterreich brachte / und durch die Waffen maintenirte / wiewohl es itzo wenig/oder nichts davon besitzet.

§. 4. Man theilet dieses Land in 4 Quartier/ als Nieumägen, Rœrmond, Zutphen,

und Arnheim. Das eintzige Quartier Roermond gehörte vor diesem an Spanien/ die drey übrigen unter die vereinigten Niderlande.

§. 6. Unter das Quartier von Nimmegen gehören 1. das Gebiethe / oder Ryck von Nieumägen, 2. die Ober- und Nider Veluwe, 3. Bomlerweerd, Thielerweerd, 4. das Land zwischen der Maaß und Waal. Darunter die Städte Neumagen, Thiel und Bommel.

§. 7. Roermond das andere Quartier enthält die Städte / Roermond, Geldern, Venlo, Stralen, Wachtendonck, Montfort, und Erkelens.

§. 8. Die Graffschafft Zutphen begreifft in sich Doetechem, Doesburg, Lochem, Groll, Bredefort, Bronchorst, Isselburg, Anholt, Borchelve, Tscherenberg.

§. 9. Das 4te Quartier ist von der Natur selbsten auff 3 Seiten / durch die Schiffreiche Wasser / den Rhein / die Issel / und Zuyderzee befestiget / und begreifft die Städte / Arnheim, Harderwyck, Elburg, Hattem, und Wageningen.

§. 10. Nimwegen an der Waal eine Residenz der uhralten Batavischen Könige / liegt theils in der Höhe / theils in der Ebne / ist fest / schön / volckreich / hat Müntzrecht / gehöret mit zum Reich / noch einiger massen allwo nicht nach der Geldri-

schen

schen Cantzeley/ sondern nach Aken appelliret wird. Der Dom/ oder Steffans-Kirche ist sehr remarquable, wie auch viele andere ansehnliche Gebäude. Man findet in dieser Gegend noch heutiges Tages viel Römische Müntzen und Antiquitäten. Sie hat sich durch den Anno 1679 daselbst geschlossenen Frieden unvergeßlich gemacht.

Gegen über liegt die feste Schantz **Knodtsenburg**/ von den Knuppeln also benandt.

Die Velau hat den Nahmen von den Pfützen/ ist in Geistlichen den Bisthum Utrecht unterworffen/ hat schöne Wälder/ und ebene Felder zur Jagt. Hierin giebt es viel vortreffliche Adeliche Schlösser/ insonderheit das Königliche Lust- und Jagthauß ten Loo, wo König Wilhelm mit den Teutschen Fürsten wegen seines wichtigen Desseins auff Engelland conferirt/ und seine Mesures genommen. Die andere sind Scharpenzell, Stavern, Rosenthal, Cannenburg, Voorst, Middacht, Haage, Marse, Doorenweerd, Hulkosten, Harslo, Kenchem, Schoonderbeeck. Holle &c. und der lustige Flecken Nikerken.

Bommel an der Waal auff der Noord-Seite des Bommelerweerdrs, ist von der Natur und Kunst sehr befestigt/ die Insul ist sehr niedrig/ und kan dahero wegen Uberlauff des Wassers wenig ausgerichtet werden. Die unvergleichlich feste St. Andreas-Schantze/ liegt eben auff dieser

Insul / und nebst vielen andern das berühmte Dorff Rossum.

Thiel eine feste Hansee-Stadt an der rechten Seiten der Waal / 4. Stunden von Utrecht, eine Stund von Buren, ist wohl fortificirt / ohnfern von hier liegt an einem Arm des Rheins das Castel Yseloort.

Zutphen ist eine aus den 4 Hauptstädten in Gelderland, und für sich eine Graffschafft an der Yssel / 4 Meilen von Arnheim, und 6 Meilen von Nieuwägen, ist heutiges Tages eine von den festesten Städten in Niederland.

Bredefort ein Städtlein und Schloß ohnweit Groll ist rings herumb mit Morast umbgeben.

Doesburg an der Yssel / wo der Römer Drusus die Yssel und den Rhein zusammen geleitet / man siehet auch noch daselbst die fossam Drusianam.

Groll ist eine vortreffliche wohl erbaute Festung.

Rœrmond ist eine fürnehme und feste Haupt-Stadt des Spanischen Quartiers an dem Zusammenfluß der Roer, und Maaß. Das Land umb die Stadt herum ist eben / fruchtbar an Weitzen und guten Obst / hat auch lustige Wälder. Eine Meile hievon liegt das treffliche Dorff Kessel / samt einem Berg-Schloß / nach welchem das gantze Land den Nahmen führet.

Ven-

Venloo hat den Nahmen von den benachbarten Pfützen/oder Veenen, liegt an der Maaß/ und treibet grosse Kauffmanschafft/ ist groß/ und liegt anderthalbe Meilen von Stralen.

Wachtendonck an dem Fluß Neers ist öffters bald von einer/ bald von der andern Parthey erobert worden.

Arnheim eine feste/ lustige/ und volckreiche Stadt/ am rechten Uffer des Rheins/ der sich eine halbe Meile von dannen in 2 Arme zertheilet/ allhie ist die Versammlung der Staaten/ die Cantzeley/ oder Regierung/ die Rent- und Rechen-Kammer/ hat viele schöne Gebäude/ und Uberfluß an Fischen.

Harderwyck eine Geldrische Hansee-Stadt/ hat Uberfluß an Fischen/ Obst/ Getreyde/ Weyde/ Holtz/ ist zwar nicht groß/ doch lustig/ und feste. Hat Müntz-Gerechtigkeit/ und eine ziemlich-wohl-bestellte Universität. Die Einwohner nehren sich von Fischfang/ Ackerbau/ Kauffmanschafft/ Handarbeit/ sind gutthätig gegen Armen/ Frembde und Gäste/ hassen aber bis auff den Todt die Müßiggänger.

Elburg, ein kleines Hansée-Städtlein an der Zuyderzee ist wohl befestiget/ und ins Gevierde gebauet/ nähret sich von Fischerey/ und gutem Bierbrau.

Montfort eine Meil von der Maaß/ und

eine

eine Meil von der Rœrmond im Rœrmondischen Quartier.

Lochem ein Städlein am Berckel / in der Graffschafft Zutphen, ist durch vielfältige Eroberungen/und Feuersbrunst fast gantz ruiniret.

Schencken-Schantz liegt mitten im Rhein/ ist alles mit Pfählen geschlagen / grün Reisholtz darein geflochten / und mit Erden ausgeschüttet/ gehöret unter das Quartier von Nieumägen, ist fast imprenabel.

Erkelens ist ein hübsches bemaurtes Städtgen im Spanischen Quartier.

Stralen ist auch ein Städtgen eben dahin gehörig.

Bronchhorst an der rechten Seiten der Jssel/ eine feine Stadt und Graffschafft.

Scherenberg eine Stadt und Graffschafft in der Graffschafft Zutphen, dem Graffen von Berg zuständig.

Keppel, ist ein blosser offener Marcktflecken.

Wagening vor Zeiten am Rhein / ietzt nahe darbey an einem sumpffigten Ort/ ist von Natur und Kunst befestiget.

Dotechem an der alten Jsel in der Graffschafft Zutphen eine Meile von Doesburg.

Geldern eine feste Stadt im Roermondischen Quartier / giebt dem gantzen Lande den

Nah-

Nahmen / ist itzunder durch die sieghaffte Königl. Preußischen Waffen erobert. Hier fällt der Fluß Loya in die Neers. Ohnweit von hier ist auch die fossa Eugeniana, so den 21 Septembr. 1626 von denen Spaniern / zwischen dem Rhein und der Maas / Venloo und Berck, da der Rhein noch unzertrent fleust / mit der Hoffnung angefangen / wann das Werck glücklich von statten gienge / den Graben aus der Maaß in die Demer / und aus der Demer bis in die Schelde zu leiten / welches aber die Holländer zum drittenmahl verhindert.

Stralen ein Städlein im Roermondischen unter Spanien gehörig.

Croneburg eine kleine bemauerte Stadt berühmt wegen des Canonicorum Stiffs. Liegt zwischen der Maaß und Waal / ein Vaterland des berühmten Theodori Pulmanni.

Echt ein Marcktflecken / nahe bey dem schönen Echtwald / eine Meile von Montfort.

Gent hat zwar keine Mauren / doch Stadt-Gerechtigkeit / nicht weit von der Waal / eine Meile von Nieumägen.

Cuylenberg liegt zwar nicht in Geldern / sondern an der lincken Seiten des Leckflusses / eine Meile von Büren / ist dennoch ein Lehn von Geldern / eine grosse Graffschafft / und hat seine eigne Herren. Das Städtlein wird von des Graffen Drost / 2. Bürgemeistern / 7 Schöpffen / und einem

nem Schultzen regieret. Es gehören hierunter noch 4 Dörffer.

Endlich rechnen einige auch zum Hertzogthum Geldern, die Stadt und Graffschafft Moeurs, wiewohl selbiger eigentlich ein Reichs-Lehn/ gehört ietzunder nebst dem Schloß Cracow dem Hause von Oranien.

Das Wapen von Geldern ist getheilet. Das Obertheil ist gespalten / zur rechten præsentirt sich ein güldner gekrönter Löwe im blauen Felde/ zur lincken ein schwartzer gekrönter Löwe im güldnen Felde.

Im Untertheil schauet man einen rothen Löwen im güldnen Felde wegen der Graffschafft Zutphen.

III. Abtheilung
Die Graffschafft Zeeland.

I.

BEstehet aus unterschiedlichen Insuln / so zwischen der Maaß/ und Wester-Schelde liegen / gräntzen gegen Abend mit dem Britannischen Meer / gegen Mittag mit Flandern / gegen Mitternacht mit Holland; gegen Morgen mit Braband.

§. 2. Das Land ist fruchtbar / zeuget schönen Weitzen/ noch schöner und reicher/ als in Holland selbsten/ hat schöne Wälder/ Gärten / Früchte/ Kräu-

Kräuter/Fische/begreifft heute zu Tage 9 Städte/205 Dörffer.

§. 3. Die Provintz wird heute zu Tage formirt aus 8 Insuln/ 1 Walchern, 2 Schowen, 3 Duyveland, 4 Zuyt-Beverland, 5 Nortbeverland, 6 Oresand, 7 Wolffersdyck, 8 Tolen.

§. 4. Auff Walchern sind Middelburg, Vlissingen, ter Veer, Arnemuyden.

Middelburg die Hautstadt / ist groß / fest und wohl erbauet. In der vormahligen Abtey zu St. Nicolai, Premonstratenser Ordens ist ietzund das Landhauß/die Rent-Cammer / die Admiralität/die Müntze/ die Gassen sind schön/ die Häuser weit und groß / doch ist die Lufft ungesund / sie hat einen doppelten Meerhafen / davon der neue so tieff / daß auch Schiffe von mehr als 200 Lasten bis in die Stadt kommen können. Sie hat auch die Stapel-Gerechtigkeit / daß alle aus Franckreich und Spanien zu Wasser ankommende Schiffe daselbst anländen müssen.

Vlissingen am Meer / ist wegen der Kauffmanschafft / und Schiffart eine unter den Fürnehmsten in gantz Niderland / sie führet den Nahmen von der Flaschen / welche sie im Wapen führet / ist ein Schlüssel der Niderlande / gehöret nebst der Marckgraffschafft ter Veer, dem Hause von Oranien.

Veer, Camp-Veer ist zwar nicht eine große/ doch lustige / und feste See-Stadt handelt

starck

starck mit den Schotten/ ist von Printz Wilhelm von Oranien nebst Vlissingen, umb 146000 fl. erkaufft und hat die Gerechtikeit/ daß auff den Landtägen/ solche allein wegen des gantzen Seeländischen Adels die Stimme gibt.

§. 5. Auf Schowen sind die Städte Ziriczee, Brovershaven samt vielen Dörffern/ und Adelichen Ritter-Sitzen/ als Havenstett Renesse, Moermond.

Ziriczee hatte vor diesem einen schönen Haffen/ so aber mit Sand angefüllet/ deswegen ihnen die Einwohner einen neuen gegraben/ handelt starck mit Förber-Röthe/ so häuffig auff der Insul wächst/ und Saltz; Ein hiesiger Bürger/ der das Leben verwircket/ kan nicht höher/ als umb 50 Fl. Holl. gestraffet/ der Stadt Magistrat hat das gebiete über die gantze Insull Schowen.

Brovershafen ein zierliches wohlerbautes Städtlein 2 Meilen von Ziriczee hat den Nahmen von denn groben Spanischen Saltz/ so in großer Menge hieher geführt/ widerumb gekocht/ gereiniget/ und zu gutem weisen Saltz gemacht wird. Die Einwohner sind mehrentheils Fischer/ und wohlbemittelt.

§. 6. Duyveland hat den Nahmen von den vielen Tauben/ und gar keine Städte/ gehöret grossen Theils denen von Ziriczee zu/ die es aus dem Meer wider hervor gebracht.

§. 7.

Tolen hat das eintzige Städtlein gleiches Nahmens an einen Arm von der Schelde / 2 Meilen von BergenopZoom, auff der Brabantischen Seiten lieget das starcke Werck / Schlykenburg.

§. 8. Auff ZuydBeverland ist die Stadt Goes, oder ter Goes, an einem Arm der Schelda/ist lustig und zierlich / hat auch reiche Einwohner.

Romerswall vor diesem die Haupt-Stadt/ itzt die Wohnung schlechter Fischer und Saltz-Sieder / kämpffet noch mit den Wellen / die es von ZuydBeverland abgerissen.

St. Martins Dyck ein klein Städlein / gehört nebst der Herrlichkeit Scherpenisse, dem Hause von Oranien, als Marckgraffen von Buren.

Armuyden eine kleine Stadt / nehret sich vom Saltzsieden.

Bommene ein kothiger Flecken auff Schowen / schauet an den Ufern des Canals viele Schwane / wilde Enten / gantz schwartze / auch gantz weise Meer-Vögel.

Unter den Duinen von Seeland liegen auch einige Städlein / oder Flecken sonder Mauren/ als Souteland, West-Cappel, Damburg, West-hoven &c.

§. 7. Das Wapen von Zeeland ist getheilet:

let: Oben siehet man einen halben rothen Löwen im güldnen Felde: Das Untertheil ist Balcken weisse von blauen und silbernen Wellen gestreifft.

IV. Abtheilung
Das Stifft Utrecht.

§. 1.

Stost gegen Mitternacht/Abend und Mittag an Holland / gegen Morgen an die Veluwe, und ein Stück von Geldern.

§. 2. Das Land ist gut fruchtbar/gesund/und nicht so feucht/und niedrig als Holland.

§. 3. In der Provintz sind 3 Stände / der Geistliche/Adel/und Städte.

§. 4. Der Geistliche bestehet aus 5 Collegiis Canonicorum, als dem von St. Martin, dessen Dechant die Landtäge ausschreibet / die Provincial-Staaten beruffet/die Proposition thut/die Stimmen samlet/und schliesset.

Denen Collegiis, St. Salvatoris Beatæ Mariæ, St. Petri, und St. Johannis.

§. 5. Der Adel ist nach Proportion des Landes ziemlich zahlreich.

§. 6. Städte sind nur fünff / als Uytrecht, Wyck ter Durstede, Rhenen, Amersfort, Montfort.

Uytrecht ist eine schöne grosse fürtreffliche Stadt am Arm des alten Rheins / liegt in einer

solch

solch wohlgebauten Gegend / daß man auf eine Tagreise umb diese Stadt 50 Städte zehlet / zu deren jederman zu Fuß in einem Tag gelangen kan / ja was noch mehr / einer der früh morgens von dannen ausgehet / kan 26 Städte im Umbkreis umbwandern/besichtigen / und des Abends wider zu Haus seyn. Es giebt viel ansehnliche Gebäude / die Thum-Kirche / in deren Kreutzgänge die Collegia Academica notabel, insonderheit das Auditorium Juridicum, in welchem die weltbekante Uytrechtsche Unio der 7 Provintzen erst geschlossen worden / der hohe Thurn / den man noch auf 457 Stuffen besteigen muß / ob schon ihm ein nicht geringer Antheil seiner ersten Höhe abgegangen. Die Marien oder Engelsche Kirche / meritirt nicht allein wegen der Bibliotheque, und darin enthaltenen Manuscripten, und andern Antiquitäten / sondern auch wegen des fast in der Mitte stehenden Pfeilers/ den man nicht anders/ als auf Ochsenhäuten gründen können / der Reisenden curiose Betrachtung/die auf dem Pfeiler angehauene Lateinische Verse verdienen unsrem wenigen Bedüncken nach einen Platz anhero:

Accipe Posteritas, quæ post tua secula narres,
Taurinis cutibus fundo solidata columna est.

Das vom Käyser Carl dem V allhier erbaute/ aber im Jahr 1577 wider in Grund gerissene feste Schloß Vredenburg, das Hauß Pabsts Adriani

VI welcher von hier bürtig / und Käyser Caroli des V Præceptor gewesen / nochmehr aber die unvergleichliche Paillemaille Bahn / so selbst die fierté des unbeweglichen Königs von Franckreich zur Compassion bewogen. Hat sonsten im Kriege Anno 1672 von denen Frantzosen viel erdulden müssen/und dazu noch das Unglück gehabt/ daß bey erfolgter ihrer Befreyung einige von denen andern Provintzen sie nicht als sociam æquali fœdere junctam, sondern als eine Conquete tractiren wollen / wiewohl sie dennoch durch vielfältige Remonstration des Printzen von Oranien sie wider zur vorigen Dignität gelanget.

Amersfort an der Eems, 1. Meile von der Suyder-See/ eine feine Stadt/ und Schule / nehret sich von ihren Renthen / Ackerbau/ Kauffmanschafft/und Toback-Pflantzen.

Wyck ter Durstede 3 Meilen von Uytrecht am Leckfluß/ oder lincken Arm des Rheins/ ist lustig / hat ein zwar altes doch sehr gutes Schloß/ ist von den Normännern übel zugerichtet worden / ist einiger Meinung nach der Römer Batavodurum genennet worden / man findet daselbst öffters viel Römische Antiquitäten.

Rhenen vier Meilen von Utrecht / und zwey Meilen von Wyck ter Durstede auf der rechten Seiten des Rheins / hat einen schönen grossen Kirchthurn mit einer Uhr und Glockenspiel. Zwischen hier und Utrecht giebt es breite Felder/

Dar-

daraus der Torff in grosser Menge gegraben wird.

Montfort an der Jßel/ 1 Meil von Woerden, ist durch Natur und Kunst wohl befestiget/ war vor diesem in guten Stande / ist aber sehr durch den Brand ruinirt.

§. 7. Der Schild von Uytrecht ist Band/weise aus der rechten Schulter durchschnitten/ oben Silber / unten Roht.

V. Abtheilung.

Die Herrschafft Frießland.

§. 1.

FRießland ist vor diesem ein gantz grosses mächtiges Königreich gewesen/ so sich von der Zyderzee an längst dem Ufer der Nord-See durch Ost-Frießland/ Oldenburg/ Stifft Bremen / Ditmarschen / Schleßwig bis an Dännemarck erstrecket.

§. 2. Es ist ein gar hartnäckigtes Volck gewesen / so sich nicht anders als mit Gewalt der Waffen von ihrem Heidnischen Aberglauben zum Christenthum bringen lassen. Sie haben noch ihre eigne Sprache / die kein Frembder verstehen kan/ es ist das aufrechte alte Teutsche/ und kommt mit der Englischen sehr überein/ als zum ex. Look here , siehe hier / Good evening , guten Abend/ Vomelke ein Frauen-Zimmer / welches der Engelländer Woman heisset. Die Sprache kömmt

Fremb-

Frembden sehr schwer zu lernen/zu schreiben aber fast unmüglich vor/dahero viele auf die Gedancken gerathen / es könte diese Sprache eben so wenig wie die Irrländische geschrieben / oder gedruckt werden. Dennoch habe ich einen in Frisischer Sprache von einem Cavallier selbiger Nation verfertigten/und in Druck gegebenen Roman gelesen/ auch sind mir in Irrländischer Sprache nicht allein die Bibel/ legenda der Heiligen / sondern auch Historische und Physicalische Tractaten zu Handen gekommen / daher schliesse/daß die Unterdruckung solcher Sprachen plutôt par une certaine politique des Princes, die ihre Rechnung bey dem bekanten Sprichwort / un Roy, une foy, une loy am besten finden / als durch die Unmüglichkeit selbige zu schreiben geschehe.

§. 3. Der Erdboden bringet wenig Korn / dahero solches aus Dännemarck und andern Orten zugeführet wird/ keinen Wein/hingegen überflüßig Vieh/Ochsen/Schaffe/Pferde. Das Land-Volck ist wacker/ lustig/ sinnreich/freundlich/freygebig. Wann sie einander zu trincken / geben sie auf gut alt Teutsch einander die Hände / und den Weibspersohnen Küsse.

§. 4. **Frießland** wird in 2 Hauptttheile eingetheilet. Das erste erstrecket sich von dem Flevo biß zu dem Fluß Lavica: Der ander vom Lavica bis an die Ems.

§. 5. Der erste begreifft in seinem Umbkreis

25 in der Länge/ und in der Breite 8 grosse Meilen/ 8 wehrhaffte Städte/ 3 Städte ohne Mauren/ 46 Klöster/ so nunmehr secularisirt/ 28 Voigteyen/ 331 Flecken/ deren einige den Städten nicht weichen.

§. 6. Es wird eingetheilet in 3 Theil/ als Westergow darinnen Franeker/ Sneek, Bolswerd, Harlingen, Slota, Staveren, Hindelopen, Workum, und Ilsta. 2. In Ostergow darinnen Dockum und Lewarden. 3. In Sevenwolden, welches keine Städte aber 77 Dörffer in sich begreifft.

§. 7. Franeker die lustigste unter den Friesischen Städten/ liegt auf einem gar fruchtbaren Boden/ hat schöne Häusser/ einen schiffreichen Fluß/4 Canale, und festes Schloß. Die Academie ist Anno 1585 auffgerichtet/ der erste Rector ist Martinus Lydius Lubecensis gewesen. Es ist daselbst eine schöne Bibliothec und Communität vor 60 Studenten.

Sneek liegt in einer fischreichen Gegend/ und etwas wässerig/ dahero das Land zur Viehzucht tauglich.

Bolswert 2 starcke Meilen vom Meer/ ist 2000 Schritt groß/ mit Wällen wohl befestiget/ hat schöne Häuser/ reiche Leute/ viel Wasser/ genug Proviant, eine Pfar-Kirche/ 3 Klöster/ Spitall und Waysenhaus.

Harlingen an dem Ufer der West-See 4 Meilen von Staveren, 1 von Franeker/ und 14 von Amsterdam, ist nechst Leuwarden die gröste/ an Volck und Mitteln die reichste Stadt / kan nicht wohl belagert werden/ weil sie das daherum belegne nidrige Land durch Eröffnung der Schleussen unter Wasser setzen kan. Es ist hieselbst eine grosse Schiffsstellung / wiewohl schwer beladne Schiffe auff 5000 Schritt von der Stadt müssen liegen bleiben. Hier wird viel Segel-Tuch/Papier und Saltz gemacht.

Schloten ein festes Städtlein in Friesland an dem Arm der Zuyderzee, ist ziemlich wohl befestiget.

Staveren am Einlauff der Zuyderzee, war ein Sitz der Fränckischen Könige / ihre Einwohner schifften zuerst durch den Dänischen Sund/ und holten mit grossen Nutzen die Nordischen Wahren / dahero sie reich / mächtig / zugleich aber stoltz und wollüstig geworden / und ihren Untergang verursachet. Sie hat nicht allein zu Wasser weit und breit/ sondern auch zu Lande bis an Nieumägen in Geldern geherrschet / doch hat sich ihre Handlung / nachdem der Hafen mit Sand angefüllt zu werden begunte / von dannen nach Campen, und ferner nach Amsterdam gewandt; Indessen ist sie gleichwohl noch eine Hansee Stadt / und hat vor allen andern den Vorzug / daß ihre Schiffe im Sunde des Zolles

halben

halber am ersten expediret werden / das Land herumb ist eben und voller Pfützen.

Hindelopen ist ein kleines Städtgen / eine halbe Meile von Worckum / erstrecket sich wie ein Vorgebirge ins Meer / und wird von demselben auf dreyen Seiten bespühlet.

Workum ist eine offene Meer-Stadt auf feisten Boden / in die 3000 Schritte der Länge nach erbauet / hat sehr viel Schaden / durch Wasser und See-Räuber erlitten.

Maccum ist ein schöner Fleck an der Suyderzee lieget nicht weit von Worckum.

Ilst ist ein altes unbewehrtes Städlein / hat nur 2 Gassen / und nehrt sich vom Schiffbau.

§. 8. Im Oostergow sind Leuwarden die Haupt-Stadt der Residenz des Gouverneurs, und Versammlungs-Ort der Provincial Staaten / ist schön groß / wohl erbaut / reich / wohl gelegen / hat 1600 Schritt im Umbkreis innerhalb des Grabens / ist mit einem hohen Wall / breiten tieffen Wassergraben / und 5 Bollwercken befestiget / ist sehr Wasserreich / daselbst der Fluß Ea nach Dam, und ferner ins Meer gehet. Der ander heist Vleet. Der dritte gehet nach Franeker und Harlingen. Die Stadt hat schöne Gebäude / als der Staaten von Friesland Zeughauß / das Rahthauß / des Gubernatoris und anderer Palläste / schöne Kirchen / ein Zuchthauß für gantz Friesland. Eine Meile von hier liegt das Dorff Zwichen.

Dockum 3 Meilen von Gröningen / 4 von Franeker / 8 von Embden / ist schöner als grösser / hat einen grossen Wall / mit 6 starcken Bastions an dem Fluß Ea oder Seelbach. Hier ist das Collegium der Admiralität über gantz Friesland / wie in Holland deren drey sind / als zu Amsterdam, Horn und Rotterdam, eines in Seeland zu Middelburg.

Bolcum ein schönes Dorff / wie eine Stadt zwischen Leuwarden und Franeker.

Collum hat einen guten Hafen / und treibet starcken Handel.

§. 9. Zwischen Oster- und Wester-Gow wohnen auch die Biltani, dazu rechnet man noch etzliche Jnsuln / als Vlieland, Schelling, Ameland, Buscha, Borcum, Busa.

§. 10. Friesland führt im Wapen 2 güldene Leoparden, einer über den andern / das Feld ist blau mit güldnen Schindeln beworffen.

VI. Abtheilung
Die Herrschafft OverIssel.

§. 1.

Hat den Nahmen von dem Jssel-Fluß gräntzet gegen Morgen an Westphalen; Gegen Abend an die Zuyderzee, und der Jssel: Gegen Mittag mit Zutphen: Gegen Mitternacht mit Friesland und Gröningen.

Be-

Begreifft 8 bemaurte Stådte / nemlich Deventer, Campen, Zwoll, Wollenhofen, Steenwyck, Hasselt, Otmaersen, und Oldenziel, so dann 10 Oerter so Stapel-Freyheiten haben; Meppel, Geelmuyde, Cœvorden, Hardenberg, Ommen, Almelo, Gora, Dieperheim, Delden, und Eschede, und über 100 Kirchdörffer.

§. 2. Vorzeiten gehörte es unter Uytrecht itzund ist es frey / und hat zu Ständen den Adel / und die Städte / welche durch Deventer, Zwoll, und Campen vertreten werden.

§. 3. Das Land ist eben und nidrig / zeuget viel Korn und Weitzen / hat auch gute Weyden / aber keinen Weinwachs / kleine doch lustige Wälder. Der vornehmste Fluß ist die Vecht.

§. 4. Man theilet die Herrschafft in 3 Theile: als 1 Saaland. 2 Drent. 3 Twent.

§. 5. Deventer die Hauptstadt des Landes / welche man daselbst über eine Schiffbrücke passiret / ist groß / fest / volckreich / und nahrhafft / wie man dann daselbst des Jahres 5 Märckte hält. Das Land herumb ist fruchtbar / giebt gut Getreide / auch gute Weyde vor das Vieh / so jährlich in grosser Menge aus Dännemarck anhero getrieben wird / hat Müntz-Gerechtigkeit / und viele andere Freyheiten / 5 Klöster mit ihren Kirchen / 5 Hospitäle und ein Waysenhauß.

Campen, eine Hansee / und vorzeiten eine Reichs-Stadt an der Issel / nicht weit von derselben

selben Ausfluß in die Suyderzee, ist der Länge nach gar schön erbauet / hat stattliche Gebäude / das Rahthaus / Zollhaus / saubere Gassen / reiche Leute / Müntz-Gerechtigkeit / ihr eignes Gebiethe / wird von 10 Schöpffen / 4 Rahtsherren / und 20 Gemeens-Luyden regiret. Die Stadt ist so wohl durch Kunst / als von der Natur durch die vielfältigen Pfützen wohl verwahret / an denen beeden Vorstädten wohnen in grosser Anzahl Fischer / und kunstreiche Schiffbauer.

Zwoll an einem kleinen Bach / so sich in die Lech stürtzet / eine halbe Stunde vor der Issel / war vor diesem eine Reichs-Stadt / itzt den General Staaten gehörig / hat noch seine eigne Müntze / und reiche Bürger / aber unsaubere Gassen / ist wohl befestigt / hat Uberfluß an allen zur Lebens Nohtdurfft erfoderten Sachen / und ein überaus wohl bestelltes Regiment. Das Land herumb giebt vortreffliche Weyden / und wird das Saaland genennt.

Vollenhofen an der Zuyderzee leidet an keinem Dinge Mangel / und ist in Friedenszeiten die gewöhnliche Residentz des Hooghen Raads von OverIssel.

Steenwyck an der Aa, welche bey Blockzyl in die See fält / ist ein mittelmäßiger Ort / der nicht über 1600 Schritt im Umbkreiß begreifft / hat dennoch 3 Kirchen.

Hasselt an der Vecht ein lustig und feines

Städtgen / hat vermögliche Leute wegen des Orts Bequemlichkeit zum Schiffhandel.

Ottmarsen ist eine kleine Stadt an der Vecht.

Oldenziel ein Sitz der alten Salier, ist nunmehro geschleifft.

Meppel ein fürtrefflicher Flecken in der Drent, hat noch viele Freyheiten.

Geelmuyden auch ein offener Flecken / am Ausfluß der Vecht.

Cœverden nicht weit von der Vecht, ist eine vortreffliche Haupt-Vestung.

Hardenberg auch an der Vecht, eine Meile von Cœverden hat Stadt-Freyheit / zwischen hier/und Cœwerden liegt Gramsbergen.

Almelo ein fürnehmer aber offener Ort / 2 Meilen von Goora.

Goora auch an der Vecht, eine Meil von Diepenheim.

Enschede eine Meil von Oldensiel, ist mit einem Wall ünd 2 Gräben unterschieden.

Swartesluys eine Festung nicht weit von der Zuyderzee, wo sich die Passagiers nach Amsterdam, so 18 Meilen von hier embarquiren.

Diepen ein schlechter offner Ort / wie ingleichen

Delden und Risen, beyde offne Städtlein.

§. 6. Das Wapen von OverIssel führet einen

nen rothen Löwen im güldnen Felde / über welchen ein blauer Wellen / weiß geschobner Balcken gehet.

VII. Abtheilung
Die Herschafft Gröningen.

§. 1.

ISt das andere Theil von Fries-Land/ und gehört unter dessen Gouverneurs, wird von denselben gegen Abend durch den Fluß Lavi unterschieden: Gegen Mitternacht stost es an die Watten. Gegen Morgen an die Ems: Gegen Mittag an die Over-Yssel,

§. 2. Hat nur 2 sehr feste Städte / aber in die 160 Dörffer / 25 nunmehr Secularisirte Klöster/ 4 Probsteyen / eine Collegiat Kirche / und viele Adeliche Schlösser.

§. 3. In der Herrschafft Gröningen liegen auch die Ommelanden in drey Theile getheilet. So einen Deputirten nach dem Haag / gleich wie Gröningen einen sendet. Im Kriegs-Rath ist nur einer vom gantzen Lande/ im Collegio zu Doccum 2. Im Land-Rath 6; drey von jeglicher Seiten.

§. 4. **Gröningen** Die Haupt-Stadt liegt an der Aa hat 8 Thor/ schöne grosse Vorstädte/ lustige Gärten/ treffliche Gebäu/ gerade/ breite/ und schöne Gassen; das Häuffige Volck ist wa-

wacker freundlich / prächtig / reich / tapffer / wie solches der Bischoff von Münster mit seinem Schaden erfahren. Hat 12 Kirchen / darunter die alteste zu St. Walburgis wie ein Schloß in die Grunde gebauet / inwendig einen Brunen der beständigen springenden Wassers hat.

Außer der freyen Stadt-Schule / ist den 6 Aug. 1614 daselbst eine Academie und eine Communität vor 40 Studenten gestifftet / doch muß deren jeder jährlich 25 Carolus Gülden erlegen / darvor ihm der Tisch 3 mahl gedeckt wird.

Damm Groningen / 3000 Schritt von der Ems an der Schiffreichen Fluß Fivela, ist öfters zerstöret worden.

DelfoZiel eine fürtrefliche Vestung an dem Ausfluß der Ems / wo der Schiffreiche Fluß Fivela, oder DamsJerdieps sich ins Meer ergeust.

BellingwolderZiel ist eine Schantz am äußersten Ende des Dollerts.

Reide an der Enge deßelben gegen Emden über.

Bourtanghe auf der morastigten Heyde wo selbst man vielen Torff gräbt.

§. 5. Das Wapen von Gröningen zeiget einen doppelten Schwartzen Adler / mit den Ostereichischen Schilde auf der Brust im Güldnen Felde.

1. Ausser diesen beherschen die vereinigten Niederlande / im Hertzogthum Brabant,

die

die Städte Hertzogenbusch, Mastricht, Bergen-opZoom, (Breda, Gertrudenberg, Steenberg, Willemstadt, gehören zwar dem Hause von Oranien, stehen doch unter Souveraineté von Holland) Grave, t'Land van Luyck, Creveccœur, Genep, Lillo.

2 Im Hertzogthum Limburg: Dalem Olducke, Falckenberg.

3 In der Graffschafft Flandern, Sluys, Ardenburg, Hulst, Axel, t' Sas van Gent, Issendyck, Liefkenshock, Terneusse, Oostburg, Biervliet, Morsberg, Philippine, Copie, &c.

4 In Africa: Arguin, Gorea an Capo Verde; St. André.

In Guinea, St. Georgio della Mina, das Fort Nassau, Assine, Cormentin, Torquerati.

In Angola einige Fortereslen.

Auf der Insul St. Thomæ Pavoasani

Am Cabo buona Speranza 2 Castele.

Die Insul St. Moritz.

5. In Asien, und zwar in Oost-Indien auff den Malabarischen Küsten: Oner, Barcelor, Mangalor, Cananor, Granganor, Cochin, Coulan.

Auf der Küste von Coromandel: Tutekorin, Negapatan, das Fort Geldria zu Paliacatte, Carcalle, die Factorien zu Caricel, Polsera. Jenseit dem Ganges Malacca, samt zubehörigen Insuln und Schantzen.

Auf

Auf der Insul Ceylon, Negombo, Columbo, Puntagalle, Baticalla, Trinquemale, Jafnapatnan, und ein Castel auf Manor.

Auf den Moluccischen Insuln / und zwar auf Ternate, Taçomma, Talucco, Malaja.

Auf Machian: Taffaso, Tabilolla, Naffaquia, Maurice.

Auf Motir: das Fort Nassau.

Auf Bachian: Gammeduore, Lobua.

Auf Gillolo: Sabou, und Coma.

Auf Amboina: Cambella, Lovio.

Auf Banda, Nassau.

Auf Nera Belgica.

In Poulewag Ravenge.

Auf Solor Fort Henry.

Die Insul Savo, und Boton bey Macassar.

Auf Timor ein Fort.

Gegen dem Süd-Lande / Nova Hollandia, woselbsten Carpentaria, und darin die Oerter Arnems, de Witz d'Eendracht, d'Edels, de Levin de Nuyts. Terre de Diemens erfunden Anno 1642 von Gouverneur Antonio Diemens. Nova Zeelandia, und an dem freto Magellanico Cabo Horn erfunden von Jacobo le Maire aus Horn 1616.

6 In America, die Insuln St. Eustachio, und Saba.

Von den Insuln Bar lo vento Tabago.

Von den Insuln Sotto Vento Tabago, diese beede sind ihnen aber Anno 1664 von den Engelländern abgenommen.

Auf dem vesten Lande / oder die Tierra forma die Stadt Coro.

Am Ufer von Gujana, die Colonien, Boron, Esquif, Brebice, Aperwace, &c.

Das dritte Capitel/ Von Eigenschafft der Einwohner.

§. 1.

Die Einwohner sind dem Leibe nach wohlgewachsen / starck / daurhafft / vergnügt mit schlechter Kost. Von Gemüth sind sie ehrlich / offenhertzig / dienstfertig / vertragen nicht gerne groben Schertz / dabey genau / lieben keinen äusserlicheu Pracht / und halten das Gold höher in den Beutel / als auf den Kleidern.

§. 2. Das Frauenzimmer ist schön / zart / wohlgebildet / doch selten beständig über 30 Jahren / welches einige den vielfältigen weichen Speisen / als Milch / Gemüß / deren sie sich häuffig gebrauchen / zuschreibrn wollen. Sie sind von Natur gesprächig / frey im Reden / doch ehrlich / gute Haushälterinnen / lieben überaus die Reinlichkeit / scheuren Tages- und Nachtes / und achten

ten keine Arbeit / wann nur ihre Zimmer / und Hausgeräthe glänzen. Das eintzige so man an ihnen zu tadeln find / ist daß sie gern im Hause den Meister spielen / und den Mann die Hosen samt den Hut disputirlich machen wollen.

§. 3. Den eigentlichen Genie der Niderländischen Nation hat man niemahls sinnreicher / als auf Angebung des Welt-berühmten Politici und Cardinals Richelieu vorgestellet / da man bey Gelegenheit eines Carnevals auf der Schaubühne einen auf der Erde sitzenden Niderländer præsentirt / der mit Creutzweiß überschlagnen Beinen ohne Beyhülff von Sessel / Banck / oder Fauteuil seinen Scheneckeln ruhe / dem ledigen Magen aber seine Nahrung mit einem fein dick geschnittenen / noch fetter beschmierten / und mit gutem Edammer belegten Botterram den Appetit stillte. Ein hochmüthiger Cavallier, der sich durch seinen langen Degen / Dolch / und andere zu behörige Equipage von selbsten verriethe / daß er ein Hidalgo von Castilien wäre injurirte diesen in seinen Augen verächtlichen Gueux, erstlich mit Worten / hernach gar mit Nase-Stübern / und Stockschlägen / doch war dieß harte Tractament noch viel zu leicht / das es des gedultigen Holländers Magen nicht verdauen solte / wie aber ihm Don Juan den Bissen Käß und Brodt vom Maul abziehen wolte / erwachte die Ungedult / und schmierte den Brodtbegierigen Spanier tapffer ab.

Voila le caractere de la nation, la meus de l'intereſt eſt ſa Paſſion dominante.

§. 4. Zu beſſerer Connoiſſance der Nation gehören auch ihre paſſe temps, oder Zeitvertreib die gantz anders bey ihnen/als bey den Engelländern eingerichtet/dann da dieſe Blut-liebende Nation, an Tragœdien, Thierkampff/ Hahnen-Geſechte/ ihre Augenweide ſuchet/liebet der Holländer een ſoet praetje, ſchönen Garten ꝛc. des Winters aber die Schlittſchuhe auf denen mit Eisbedeckten Gräben/ woſelbſten er mit ſolcher Geſchwindigkeit fortflieget/ daß ihm kein Pferd nachzueilen vermag / das vornehme und zarte Frauenzimmer entblödet ſich eben wenig / dieſer beliebten SparſeRyders zur Erluſtigung zu bedienen.

§. 5. Letzlich ſind auch anmerckens würdig ihre beſondere Gewohnheiten / als daß ſie wann einer geſtorben / das Stroh vor der Haus-Thüre legen; Wann aber eines gebohren/den Anſchlag oder Klöppel mit einem Tuch bewinden/ iſt es ein Knäbgen / hängt man noch ein roth Läpgen daran ꝛc. Endlich alle ihre Verſchwendung beſtehet in überflüßigen Porcellain und koſtbaren Gemählden.

Das vierdte Capitel/ Von denen Ständen des Landes.

§. 1.

ES ſtehen zwar einige / die ſelbſten die Niderlande nicht in augenſchein genommen / in den

Ge-

Gedancken/ob wären in diesem Lande keine Edelleute/doch irren sie gar weit/immassen hieselbsten ja so guter und alter Adel/als einiger Orten angetroffen wird.

Der vornehmste war vor kurtzer Zeit der Printz von Oranien, als Marckgraff ter Veer, welches Wilhelm I von den Estat vor 721000 Fl. erkaufft/Marckgraff zu Vlissingen, so ihm 25100 Fl. gekostet/Graff von Buren in Gelderland/Freyherr von Breda, Iselstein, Martensdyck, Willemstad, Premier Noble von Seeland/wer ins künfftige diese Dignitäten und Länder besitzen werde/wird die Zeit lehren.

§. 2. Die von Brederode stammen von den alten Graffen von Holland her/ besassen unter andern das schöne und lustige Städtgen Vianen an der Leck, wohin sich die faliirende Kauffleute retirirten. Sie haben sich mit verschiednen Teutschen Reichs-Gräflichen Häusern/als denen von Steinfurt und Benthem verheyrathet/sind aber nun ausgestorben.

§. 3. Die Herren von Toll und der Leck stammen von ihnen her.

§. 4. Die von Wassenaer führen ihr Geschlechts Register von Claudio Civile, dem alten Hertzog der Batavier, dessen Tacitus in seinen Historien weitläufftig/ und mit Ruhm gedencket.

§. 5. Die übrigen vornehmsten Adelichen Geschlech-

schlechte sind/die von Coimmenem, Duyvenvoord, Warmod, Buchorts, Solane und Matheneße, so alle zu dem Hause von Waßenaer gehören. Hierauf kommen die von Bronck, Horst, Polwyck, Männemake, Beverweert, Welefeld, Starckenberge, Neverhorst, Hafftingen, Culenburg, Heusden, von Weden, Heusden, Harlem, Batenberg, Horst, Duine, Hamstede, Poelgeeste, Dousen, Naelwyck.

Diese und noch viele andere treiben keinen Kauffhandel / sondern leben auf ihren Gütern/ woselbsten sie über ihre Unterthanen Civil und Criminel Jurisdiction führen / jedoch nicht nach eignen Gutdüncken / sondern nach des Landes Gesetzen. Dann wen der Bauer seine Zinß und Fröhnen abgestattet / und der Edelman ihm weiter was anmuthen will / thut der Estat ihm also bald Einhalt. Sie verlieren ihren Adel deswegen nicht/ wann sie schon eines Kauffmans Tochter heyrathen. Kurtz zu sagen / der gemeine Mann æstimiret den Adel bloß nach dem Beutel/ und rechnet auch zu den Adel die so genandten Renteniers, welches gemeiniglich reicher Kauffleute Kinder sind/ und von ihren Zinßen leben.

§. 6. Nechst dem Adel setzet man billich die **Kauffleute** in denen die gröste Force dieses Estats bestehet / dann derselbigen Trafic die Niderländer in solchen Stand gesetzet/ daß sie Käysern und Königen nicht nur die Stange halten/

son-

sondern auch vielen gar Gesetze vorschreiben dürffen. Anmerckens würdig ist hiebey wie der Handel sich von einem Ort zum andern gewandt habe. Vor 380 Jahren hatte Sluys in Flandern für allen andern den Vorzug / hierauff kam Brugge, so dann Antwerpen, und endlich umb das Jahr 1585 Amsterdam, so ihres gleichen an Handel und Wandel in der Welt nicht hat. Es kommen öffters in einem Tage 4 bis 500 Segel / und segeln jährlich im April allein über die 1500 Man schätzet ihre Banco über die 2000 Tonnen Goldes reich / doch wird selbige niemanden gezeiget / sondern ihr Vermögen äusserst secretirt.

§. 7. Die Kauffmanschafft wird nicht wenig befödert durch die Lombarts, da man sein Geld auf die Zinße hingeben / oder auch aufs Pfand daraus leihen kan. Die Assurancen machen auch / daß mancher etwas waget / dann da giebt es reiche Persohnen / welche gegen Erhaltung einer veraccordirten premie, so also bald gezahlet werden muß / alle Gefahr vor Schiff und Guth / vor Feinde / Sturm und Ungewitter über sich nehmen / und wann es verunglückt / nach dem Anschlag den der Eigenthums Herr bey der Assurance selbsten aufgesetzet / prompt bezahlen.

§. 8. Zu der Kauffmanschafft rechnet man auch die Societäten und Gesellschafften / welche gewisse Kauffleute unter sich aufgerichtet / umb gesamter Hand das jenige zu treiben / was einem

allein zu schwer fallen würde. Sie rüsten Schiffe auff gemeine Unkosten aus/ und participiren an Gewin und Verlust nach Proportion ihres eingelegten Capitals. Die vornehmste unter allen ist.

§. 9. Die Oost-Indische Compagnie, Philippus II König von Spanien zog fast bey den Haaren die Niederländer zu dieser ihm und seinem Estat nachgehends höchst-schädlichen Resolution, wozu ihnen die Venetianer sonderlich sollen gerathen haben / aus Haß gegen die Portugisen, welche durch Erfindung eines neuen Weges nach Oost-Indien / nemlich umb das Cabo de bonne Esperance, denen Venetianern den Gewürtz-Handel / welchen sie sonsten allein mit unsäglichem Gewinn aus der Levant trieben / nicht nur geschwächet / sondern fast gar ruinirt hatten. Der eingelegte Fonds bestand in 66 Tonnen Goldes: Der erste Zug geschahe auff die Moluckischen und andere Insuln / welche ihnen bald zu Theil wurden. Innerhalb 6 Jahren (von 1602 anzurechnen / hatte die Compagnie schon über 250 Tonnen Goldes gewonnen / denen Indianischen Königen verschiedne Oerter weggenommen / auf der Insul Java, die Haupt-Stadt und Vestung Batavia erbauet und ist nachdem so hoch gestiegen / daß sie Fürsten und Könige von und auff den Thron setzen kan. Der vornehmste Sitz ist zu Amsterdam in dem so genandten Oost-

Indischen Hause. Die Directores sind die Bewinthebbers, deren jeder wenigstens 12000 Fl. eingeleget haben muß. Der General Gouverneur, so alle Indianische Vestungen und Länder mit absoluter Gewalt regiret / und sich mehr als Königlich aufführet / residirt zu Batavia auf der Insul Java, und wird aus einer wohlgegründeten Estats-raison nicht leicht verändert / so lang er bey diesem Posten verbleiben will. Im Monath Augusto oder September kommet gemeinlich eine Flotte von 8--10--12 Schiffen an / die vor mehr als hundert Tonnen Goldes Holländ. an Gold / Silber / Seide / Perlen / Catunen / Gewürtz und anderen Früchten mit bringen. Wer tausend Gülden anfänglich eingeleget / und selbige nun wider verhandeln will / kan itzo ohngefehr 3450 Fl. davor bekommen / doch steigt und fällt solcher Actien Handel nach denen Conjuncturen.

§. 10. **Die West-Indische Compagnie**, nahm aus dem glücklichen Succeß der Ost-Indischen ihren Anfang mit 80 Tonnen Goldes. Es war selbige gar glücklich / dann sie vertrieben die Spanier aus Todos los Santos, eroberten Fernambuco und andere Oerter mehr. Der Holländische Admiral Pieter Heyn eroberte im Jahr 1629 die Spanische Silber-Flotte / und auf derselben über 125 Tonnen Goldes. Holland zog hierauff Hauffen weisse aus America Zucker / Cochenelle, Indigo, Brasilien Holtz / und hatte

Hoffnung des gantzen Brasilien sich zu bemeistern/ wann Printz Mauricius, der als Gubernator der Compagnie alles zum besten veranstallet hatte/ länger im Lande geblieben wäre. So bald aber dieser den Rücken gewandt/ gieng alles krebsgängig; Die meineidigen Portugisen und Brasilianer ermordten die Besatzung/ die Flotte kam auch in decadence, enfin die Compagnie verfiel in solchen miserablen Stand/ daß sie bis auf diese Stunde nicht wider zu Kräfften kommen/ noch etwas sonder mitleidender Beyhülffe der General Staaten ausrichten kan.

§. 12. Die Moscowitische Compagnie handelt auff Archangel, führet hinein allerhand gemachtes Silber/ Tressen/ Bilder/ Wein/ Tücher; Hingegen wider von daraus Häute/ Peltzwerck/ Wachs/ Korn/ Klapholtz/ Rhabarbar.

§. 12. Die Grönländische Compagnie sendet jährlich im April viele Schiffe auf den Wallfischfang aus/ deren es in der kalten Nord-See sehr viel/ und von ungemeiner Grösse giebt. Dieses ungeheure Seethier wird von dem dazu bestelten Harponier, der vorn auff der Chaloupe stehet/ mit einer Harpune oder breiten/ scharpffen/ hackigten Messer geworffen/ am Ende des Stiels ist ein dünner Strick/ und dieser wiederum an dickere Seile von vielen Klafftern/ deren eines an das andere geknüpffet/ fest gemacht. Die Chaloupen verfolgen den getroffenen Wallfisch/

bis er gantz verblutet wider in die Höhe kömmt/ da sie ihn dann den Speck Cardels weise abschneiden/das Gerippe aber denen See-Vögeln zum Raube überlassen. Aus dem Speck wird nachgehends der Thran gesotten.

§. 13. Die Islandische Compagnie holet aus selbiger Insul/ feistes eingesaltzenes Schaff-Fleisch/ viel Unschlitt/ Wolle/ gedorte Fische/insonderheit die delicaten Klipfische.

§. 14 Die Menge der Handwercker/ sonderlich Woll- und Leinweber/ deren kein eintziger Noth leidet/ und mancher wohl gar auff die 100000 Fl. Holländ. reich ist/ contribuirt nicht wenig zu dem Reichthum dieses Estats.

§. 15. Nicht weniger die unzahlbare Menge der Fischer/ Schiffer und Booths-Leute/deren Uberfluß man daraus schliessen kan/ daß in Holl- und Seeland mehr als 50000 gezehlet werden/ so blos vom Heringsfang leben.

§. 16. Die Bauren leben in Holland weit freyer und vergnügter/ als anderswo. Wann sie ihrem Landesherren seine Zinß und Frohnen abgestattet/ sind sie ihm weiter nichts geständig/ ihre Häuser sind schier so rendlich/ wie die in den Städten. Ihre Weiber gehen wohl bekleidet mit silbernen Ketten und Köchern/ auch Feyertags mit vielen güldnen Ringen. Sie erwehlen ihre Amtleute/ Bürgemeister/ Schöppen/ Schreiber/auch einige ihres Mittels/ so sie Wellboremans nennen. In Fries- und Ommeland wer-

werden die jenigen/ so eine gewisse Anzahl Aecker haben/ mit zu den Landtagen beruffen/ und stimmen gleich den Edelleuten und Bürgern.

Das fünffte Capitel/
Von der Regierungs-Form.

§. 1.

Aus dem was Anfangs erwehnet worden/ wird dem geneigten Leser errinnerlich seyn/ daß dieser am Begriff gar kleine an Macht aber considerable Estat, nicht von einem eintzigen Oberhaupt/ sondern von vielen in Democratischer Form regieret werde. Es haben aber alle 7 vereinigte Provintzen zusammen ihre gewisse Conseils, darinnen die Estats-Affaires, welche den gantzen Estat angehen/ abgehandelt werden/ so dann jedwede Provintze vor sich ihre Collegia, weil sie zwar durch die Utrechtsche Unie miteinander vereiniget/ dennoch aber eine jede ihre Souverainite vor sich ungeschmälert behalten.

§. 2. Unter allen Conseils ist das vornehmste de Verghadering van de General Staten. Sie bestehet aus denen Deputirten von der Ritterschafft und Städten/ welche ihre Deputirten nach dem Haag/ woselbsten diese Versammlung gewöhnlich gehalten wird/ mit behöriger Instruction abfertigen. Die Anzahl stehet in ihrem Belieben/ weil die Stimmen nicht nach

den Persohnen / sondern Provintzien gerechnet werden. Im Collegio præsidirt Wochen weise eine Provintz umb die andere. Geldern macht den Anfang/ der die andern in ihrer Ordnung folgen. Der President thut den Vortrag / der Schluß wird aber nach den meisten Stimmen eingerichtet/und von dem Greffier oder Secretario behöriger massen zu Papier gebracht. Fält etwan ein punct vor / worüber die Deputirten nicht genugsam instruiret seyn / so holen sie zuvor ihrer Principalen, der Provincial-Staaten resolution ein. Das Collegium ist zwar von grosser Autorität / doch kommt selbige nicht von den Deputirten / sondern von den Staaten einer, jeden Provintz.

Die General Staaten geben allen fremden Abgesandten Audienz, und ihre Abfertigung / verschicken auch wieder andere im Nahmen der Republic.

Sie führen den Krieg im Nahmen der Republicque, machen auch dazu alle Anstalten zu Wasser und zu Lande.

Sie vereidigen alle Kriegs-Bediente/ ordnen auch dem General-Capitain, wann er zu Felde gehet/ gewisse Deputirte zu / die auf all sein Unternehmen ein wachendes Auge haben / und dem Estat von allen/ so im Lager vorfällt / genaue und umbständliche Nachricht geben.

Sie verordnen gewisse Persohnen/ welche

che die Ost- und West-Indischen Compagnien beywohnen / und der Republique Bestes bey solchen Assemblees beobachten.

Sie ertheilen sicher Geleite vor die Fremde / haben auch das Recht die Deserteurs zu pardonniren.

Sie machen Verordnung / wegen der aus und einzuführenden Wahren.

Sie sind verpflichtet / und bemächtigt / die Einigkeit zwischen denen Provintzen / als die festeste Gründ-Seule ihrer Wohlfahrt und Freyheit aufs möglichste zu unterhalten.

Endlich ist ihr generales obligo, und Interesse, die Freyheit und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes aufs äusserste zu besorgen.

Diese General-Staaten werden mit dem Titul Doorlughtige, Hooghmoogende Heeren, beehret / da in dessen die Provincial-Staaten nur Edele Groot-Mooghende Heeren betitelt werden.

§. 3. Da es sich begeben solte / daß einige Sachen von grösserer Wichtigkeit vorfielen / worauff des gantzen Landes Wohlfahrt beruhet / und welche ihnen die General-Staaten nicht allein auff den Hals bürden wollen / so wird noch eine andere Extraordinaire Versamlung de Groote Vergandering oder grosse Versamlung genandt / beruffen. Sie bestehet ebenfals aus den Deputirten der

7 Pro-

7 Provintzen / und wird darinnen gleicher weise wie bey denen General-Staaten verfahren. So lange diese Versammlung währet / ruhet die Versammlung der General-Staaten, welche auch ihre Sessiones nicht eher als nach Endigung der grossen Versammlung wider anfangen.

§. 4. **Der** Raad van Staat. Ist nechst diesem der vornehmste und zwar noch älter / als die Versammlung der General-Staaten, weil sie gleich Anfangs der Union zu Beobachtung der Staats-Angelegenheiten angeordnet. Als aber damahls Holland nicht im Stande war / mit eignen Kräfften der Spanischen Sclaverey sich zu entschlagen / und dahero vornehmlich des benachbarten Engellands Beystandt gebrauchte / so wurde man genöthiget / dem von Engelland abgeschickten Gouverneur Graffen von Leicester, eine entreé in diesem Conseil zu vergönnen. Dies war aber den nachdenckenden Niederländer nicht gelegen / daß ein auswärtiger Staats-Minister in die Geheimnisse ihres Estats gar zu genau penetriren solte / so etablirte man noch eine andere Versammlung/nemlich die General-Staaten, und überliesse dem Raad van Staat einige geringe Verrichtungen / als die Verfassungen wegen der Vestungen / Garnisonen, und anderen zum Kriege gehörigen Sachen / item die Execution der von den General-Staaten ihnen auffgetragnen Commissionen, und Erleichterung aller

denen

denen General-Staaten zukommenden Verrichtungen.

Es bestehet dieser Raad van Staat ebenfals in Deputirten aus denen Provincien, ordentlicher Weise in 12 Persohnen/als

2. von Geldern.
3. von Holland.
2. von Seeland.
2. von Friesland.
3. von den übrigen drey Provintzen.

Es præsidirt hierinnen der Statthalter/in dessen Abwesenheit aber einer von den 12 Deputirten/ diese verbleiben bey ihren Functionen, so lange es ihren Principalen beliebet/ und geniessen einer jährlichen honorablen Besoldung. Wie König Wilhelm annoch Statthalter von Holland war/ und ihnen die Friesen einen eignen Statthalter erwehlet hatten/ wurde demselben auch ein Platz in diesem Collegio eingeräumet. Die Berathschlagungen und Entschlüsse dieses Conseils werden denen General-Staaten, von diesen aber denen Provincial-Staaten communiciret/und so dann zum Schluß geschritten.

§. 5. Ausser diesen beeden höchsten Conseils ist im Haag annoch zu sehen der **Hof von Braband** / in welchen die Sachen aus denen Brabandischen Städten / die unter Holländischer Protection stehen/ (als Breda,) in letzter Instantz abgethan werden/ denn wohl anzumercken/ daß

diese

diese und dergleichen Oerter / welche nicht gleich Anfangs sich in die Uytrechtsche Bündniß eingelassen / nicht gleiches Vorrecht mit denen vereinigten 7 Provintzien geniessen / noch zu denen Estats-Deliberationen gezogen / sondern blos / als Schutzverwandten und Vormaur der Republicque considerirt werden.

§. 6. **Der Hof von Flandern** residirt zu Middelburg in Seeland / und beobachtet die Justitz in denen Flandrischen Städten.

§. 7. **Die General Rechen-Cammer** ist besetzet mit einem General-Ontfanger, (Einnehmer) Lands-Penningmeister, und einigen Räthen / diese führen die Oberauffsicht über alle Einkünffte des gantzen Estats, und haben denen Schatzungs- und Accis-Cammern zu gebieten / worinnen alle Imposten, und Gefälle zusammen gebracht / und wider ausgezahlet werden.

§. 8. **Die Admiralität** trägt Sorge vor die Marine, sie hält die See frey / befodert die Commercia, und macht Anstalt / daß dieselben nicht gesperret werden; Sie rüstet die Flotten aus / und versiehet sie mit aller Nothdurfft / und schlichtet alle Streitigkeiten zwischen den Seeländern / bestehet aus unterschiedenen Collegiis; als zu Amsterdam, Rotterdam, Horn, oder Enckhuysen in Holland / Middelburg in Seeland / und Harlingen in Friesland. Jedwedes Collegium bestehet aus 7 Räthen / welche von den Provin-

tzen ernennt werden. Deren Præsident ist der General-Admiral.

Das sechste Capitel/ Von denen vornehmsten Estats-Bedienten.

§. 1.

DEr Statthalter und General-Capitain ist unter allen der vornehmste/ weil er fast eine Souveraine Macht in Händen hat. Dann

1. Ist er Præsident im Raad van Staat.
2. In der Versammlung der General-Staaten hat er ein votum deliberativum.
3. Pardonnirt er als General Gouverneur die zum Todt Verurtheilte.
4. In denen Landgerichten einer jeden Provintz præsidirt er / und geschehen alle expeditiones in dessen Nahmen.
5. In seinen eignen Affaires hat er das Recht an fremde Puissanses Abgesandten zu verschicken.
6. An einigen Orten/ wo solches Herkommens ist/ setzet er die Obrigkeiten ein; an andern aber/ als zu Amsterdam werden ihm drey Persohnen vorgeschlagen/ unter welchen er eine nach seinen Gutdüncken erwehlet/ und bestättiget.
7. Vergiebt er alle Kriegs-Chargen.

8. Bringt

8. Bringt er zur Execution die Slchüsse von denen Provintzien.

9. Accommodirt er die Differentien, so etwan zwischen einigen der vereinigten Provintzen sich eräugnen mögten.

§. 2. Bey ihrem Abfall von Spanien, da die Holländischen Politici eine Democratische Regierungs Form vor andern erwehlet / sahen sie dennoch gar klüglich / daß in denen Stats-Affaires, noch mehr aber in denen Militair-Verrichtungen ein gewisses Oberhaupt erfodert wurde / weil sonsten alles gar zu langsam hergehen würde / als daß man ihm einigen guten Succefs versprechen konte in solchen Affaires, da in einem Augenblick / die unwiderbringliche Gelegenheit versäumet werden kan. Sie entschlossen deshalber einen Statthalter in Civilibus, und einen General Capitain in militaribus, zu erkiesen. Es hatte sich das Durchlauchtigste Hauß Nassau / gleich Anfangs da man das Spanische Joch abzuschütteln begunte / dermassen umb die Niderländer verdient gemacht / und seine Courage, Kriegs-Erfahrenheit / und Liebe zum Vaterlande dermassen signalisiret / daß es keine Wahl gebrauchte / umb diesem Durchlauchtigstem Hause die beeden höchsten und wichtigsten Ehren-Stellen des vereinigten Estats, (denen noch die dritte als die General Admirals-Charge beygefüget wurde) zu conferiren. So gar war der

gemeine Mann von dem Hause Oranien einge-nommen! Kluge Patrioten aber/die ihre so theur erkauffte Freyheit vor ein unschätzbares Kleinod hielten / und so wohl aus alten Geschichten / als selbst eigner Erfahrung erlernet / wie gefährlich es sey einem eintzigen Oberhaupt das höchste Commando in Staats- und Krieges-Sachen anzuvertrauen / und was vor eine grosse Versuchung es sey/ einem Großmüthigen / Ehrbegierigen/ und Ehrverdienenden Printzen die Thür zur Herrschafft mittelst Ubergebung der Schlüssel selbsten zu öffnen / waren auff verschiedne Mittel bedacht/wie dem vor Augen stehenden Freyheits-Verlust bestens vorzubeugen / doch waren sie hierin unglücklich/ der alte Olden-Barneveld muste mit seinem Eis-grauen Kopff / der unvergeßliche Hugo Grotius mit der Lœwennsteinischen Gefängnis / Ledenberg mit einem Selbstmord/ und andere mit Verlust ihrer Güter/und Aembter den hitzigen Freyheits-Eifer empfindlich büssen. Das Haus von Oranien maintenirte seine Autorité, und wuchse täglich in Macht und Ansehen / bey denen Amsterdammern und andern Patrioten / aber das nachdenckliche Mißtrauen/ ob suchte dieses hohe Hauß etwas mehres / als mit den Gesetzen einer freyen Republique compatible wäre; Wie dann ohnläugbahr / daß Wilhelmus II. einen importanten Anschlag auff die Stadt Amsterdam formiret / welcher auch

zweif-

zweiffels ohne reussiret wäre / wann ihn nicht ein unzeitig dazwischen kommender Bote zu frühe entdecket hätte. Printz Wilhelm beschlosse bald hierauff nemlich in selbigen 1650sten Jahre / soit par depit, soit par une intrigue d'Estat sein mühsames Leben / welches er von zarten Kindes Beinen an in Diensten der Republicque mit dem Degen in der Hand zu gebracht. Sein Sohn / der erstlich 8 Tage nach des Herrn Vatern Tode die Welt begrüste / der nachmahls grosse William, dem das gerechte Verhängnis die dreyfache Crone von Groß-Britannien zugedacht / war in der Jugend höchst unglücklich / man machte keine Reflexion darauff / daß er des Englischen Monarchen Schwester Sohn wäre. Die unvergeßlichen Verdienste des Hauses von Oranien waren allerdings in Vergeß gerathen / der damahls regierende Pharao kante Joseph nicht. Die beeden Gebrüdere Cornelius und Jan de Wit, formirten das so genante ewige Edict, krafft dessen Printz Wilhelm Heinrich, von allen Chargen, so seine VorEltern mit höchster Gloire und Nutzen des Estats so viele Jahre bedienet / gäntzlich ausgeschlossen wurde. Zu mehr der Bestättigung dieses harten Edicts, musten alle die jenige / so eine Obrigkeitliche Stelle anzutreten gedachten / vorhero eidlich angeloben / steiff und unverbrüchlich darüber zu halten. Doch währte diese Ewigkeit eben so lange / wie die ewigen Frie-

den zu währen pflegen/ deren mancher Mensch/ so noch nicht das Höchste Alter erreichte/ gar viel zehlen kan; und machte des Vater Landes Unglück Printz Wilhelm Heinrichs höchstes Glücke. Dan wie das hochmüthige Franckreich das sichere Holland Anno 1672 wie eine Wasserfluth überschwemmte / und von ihren unüberwindlich geschätzten Oertern einen nach den andern fast ohne einigen Widerstand wegnahme / sahe der gemeine Mann / dem das Hauß Nassau gar tieff ins Hertze gewachsen / alle diese desastres nichts anders / als vor eine gerechte Straffe der Undanckbarkeit an / womit man dem Hause Oranien begegnet. Wann das vielköpffigte Thier einmahl rege wird / ist es schwerlich wider zu bändigen. Der Pöbel im Haag erregte ohnvermuthlichen Aufstand / worinnen die mehr gedachten Brüdere de Witten mehr als barbarischer Weise massacrirt wurden / ohnerachtet der kluge Printz aus heldenmäßiger Großmuth seiner Todtfeinde Untergang durch allerhand Anstalten zu verwehren auffs äusserste bemühet war. Man massacrirte sie nicht nur unbarmhertziglich/ sondern hieng dero entseelten Cörper bey den Füssen an den Galgen/ zerfetzte und zerstümmelte ihre Cörper / verkauffte die Gliedmassen/ als Hertze / Ohren ꝛc. umb ein grosses Geld in die Frembde / umb selbige denen Neubegierigen zu zeigen / deren einige aus übermäßiger Boßheit darein zu beissen sich nicht entblödet. Endlich

lich dämpffte des Printzen vernünfftige Conduite den rasenden Pöbel; die zerstümmelten Cörper der Witten, so viel von denenselben übrig/ würden zwar verscharret/ allein deren Gedächtnis blieb bey vielen/ sonderlich den jenigen/ so Patrioten heissen wollen/ in frischem Andencken/ wie man dann hinwieder medailles sahe auf einer Seite mit ihrer beeder Bildnis auf dem Revers mit diesen Worten:

Twee broeders eens gezint
Een voorspel van de Grooten
Gehalt, gevloekt, gemint
Verheven, en verstooten.

Mit den Witten erstarb das ewige Edict. Printz Wilhelm Heinrich ward zum Statthalter/ General Capitain und Admiral General erkläret/ und zwar erblich/ wie er dann auch solche Charge bis an seinen Todt mit grüstem Vergnügen des Estats rühmlichst verwaltet. Doch hatten sich einiges Misvergnügens wegen die West-Friesen von denen übrigen Provintzen separirt/ und ihnen zum Erbstatthalter in Friesland/ Gröningen/ Trente und Coevorden, Printz Henrich Casimir erwehlet/ der auch selbige Statthalterschafft/ und Regierung den 19 April 1679 angetreten/ und bis den 15. Martii 1696 continuiret. Wie König Wilhelm ohne Leibes-Erben verstorben/ funden sich zu der vacirenden Statthalterschafft als zu einer reich-begüterten Braut viele Prætendenten von hohen qualitäten und meriten,

riten, doch hatten die fürsichtigen Herrn General-Staaten ihre trifftige raisons, welche sie bewogen/ des vorhochgedachten Frisischen Statthalters hinterlassenem Printzen die Statthalterschafft auffzutragen.

§. 3. Dieser ist nun Johann Wilhelm Friso, gebohren zu Dessau im Anhaltischen den 4 Aug. 1687 ein Herr der in der Blüte seiner Jahre grosse Hoffnung von sich spühren läst.

§. 4. Sein Herr Vater war vorerwehnter Heinrich Casimir gebohren den 17 Jan. 1657 gestorben 15 Martii 1696.

Seine Frau Mutter Henrietta Amalia, eine Tochter Johann Georgi II Fürsten von Dessau/ und Henriettæ Catharinæ von Oranien Tochter/ gebohren im Aug. 1666 vermählt im Aug. 1683.

§. 5. Seine Geschwister sind gewesen / und sind noch

1 Wilhelm Georg Friso geb. 20 Jun. 1685 zu Leuwarden gestorben 15 Jun. 1686.

2 Henrietta Albertina gebohren 24 Jul. 1686 zu Leuwarden.

3 Maria Amalia geb. 29 Jan. 1689 im Grafenhag.

4 Sophia Hedwig gebohren d. 8 Mart. 1690 zu Leuwarden.

5 Isabella Charlotta geb. 22 Jan. 1692.

6 Jermette gebohren im Dec. 1693.

7 Louisa Leopoldina geb. 23 Jan. 1695.

8 Henrietta Casimira geb. 29 Aug. 1696.

§. 6.

§. 6. Seines Herrn Vaters eintzige Schwester war Amalia gebohren im Jul. 1654 vermählt an Hertzog Johann Wilhelm von Sachsen Eisenach 28 Nov. 1690. gest. 26 Febr. 1695.

§. 7. Zu den vornehmen Chargen des Niderländischen Estats zehlet man auch die General Gouverneurs in Oost-Indien / deren sind 6 als benantlich

1 Der zu Paliaccette auff der Küste von Coromandel.

2 In der Stadt Victoria auf der Insul Amboina.

3 Zu Gamalame in der Insul Ternate.

4 In der Stadt Colombo auff der Insul Ceilon.

5 Der Commandeur auf der halb Insul Malacca.

6 Der General Gouverneur auff der Insul Java zu Batavia.

§. 8. Der Raht Pensionarius wird allein von denen Provintzen Holland/ und West-Friesland erwehlet/ er verrichtet das Amt eines Syndici, und ist allemahl ein Mann von grossem Verstande/ und ungemeiner Erfahrung.

§. 9. Die Hout-Vorsters sind so viel als Ober-Forstmeister/ und haben die Auffsicht über die Wälder und Wildbahn.

§. 10. Die Dyckgraven, besorgen daß die Deiche und Dämme / ohne denen dies niedrige

land gäntzlich überschwemmet werden würde / in baulichen Stande erhalten werde.

§. 11. Die weesenmeester tragen Sorge vor die Witwen und Waysen.

§. 12. Die Comissarien, van de Echt-saken zeichnen die jenigen Persohnen / so in Ehestand treten wollen auf / dann in Niderland die Ehen / so in beysein und mit Consens der Obrigkeit geschlossen worden / vor gültig / auch die daraus erzeugte Kinder vor rechtmäßig erkandt werden / ob schon keine Priesterliche Einsegnung / woraus einige gar ein Sacrament machen wollen / dazu kommen.

Das siebende Capitel / Von Regierung der Provincien / und darin befindlichen Städte / und Dörffer absonderlich.

§. 1.

Die Provincial Staaten, welche den Titul Edle Hoog-Mooghende Heeren führen / sind das Haupt einer jeden Provintz / sie exerciren alle Regalia, ausgenommen die jenige / so vermöge der Union nicht anders als conjunctim von denen General Staaten gehandhabet werden.

Sie machen neue Landes-Ordnungen: Vergeben alle Aembter: schlagen Müntze: richten Academien auf: treiben die Contributionen ein:

le-

legen auch neue Satzungen auf: doch haben auch einige Städte ohn Bewilligung der Staaten solche Gerechtigkeit.

§. 2. Die Staaten von Gelderland/und Zutphen, werden formirt von dem Adel / und denen Hauptstädten/werden beruffen vom Land-Rath / und versamlen sich wechsels weise jährlich wenigstens einmahl zu Zutphen, Nimwegen, und Arnheim. Unter denen Deputirten ist der vornehmste der Burggraff zu Nimwegen, so aus der Ritterschafft ist/ die drey Landschafften dieses Estats | haben auch ihre eigne Deputirte in der Haupt-Stadt.

§. 3. Die Staaten von Holl- und West-Friesland/werden von der Ritterschafft und Städten deputirt. Die Ritterschafft sendet gemeinlich 12 / die aber nur ein / und zwar das erste Votum führen. Von Städten schicken ihrer 17 / als Dort, Harlem, Leyden, Delft, Amsterdam, Goude, Rotterdam, Gorcum, Schoonhoven, Briel, Alcmaer, Horn, Enckhuysen, Edam, Mönnikendam, Medenblick, Purmerent. Wann aber was hauptsächliches zu berahtschlagen / fodert man noch 8 Städte / benantlich Woerden, Gertruydenberg, Naerden, Oudewater, Heusden, Wesup und Worcum. Die Deputirte sind gemeinlich die Bürgemeistere / samt einem Schöpffen/ und Syndico. Sie versammlen sich alle Vierteljahr einmahl in Gravenhag. Weil sie aber nicht allemahl

lemahl zugegen seyn können / so subdelegiren sie gewisse Persohnen / die ihre Stelle vertreten / in hochwichtigen Sachen aber die Staaten selbst zusammen fodern / sie werden de Ghecommitteerde Raden van de Heeren Staaten van Holl. en West-Vriesland, betitelt / und bestehen aus einem von Adel / und denen subdelegirten der Städte. Im Collegio præsidirt der Raad Pensionarius, der die Stimmen einsamlet / und das allgemeine Interesse der Provintz besorget / bey den Staaten selbst aber giebt er bloß einen Oratorem ab / thut beederwegen die Proposition, und ist gehalten der Ritterschafft und Städten nach Verlauff einer Wochen die Copiam des Schlusses zu zusenden. In selbigen Gravenshaag haben sie auch ihre Rechen-Cammer / weiters den Hof van Justitie van Holl- en West-Vriesland, worinnen die Streitigkeiten der Stände in erster Instantz, Privat-Händel aber in anderer Instantz erörtert werden. Uber diesem ist noch der Hooghe Raad, angeordnet A. 1582 an statt des Parlements von Mecheln, ist die andere Instants der Städte / die dritte aber der Privat-Persohnen / bestehet aus einem Præsidenten und 10 Rähten / die keine weitere Appellation verstatten; suchet aber einer Revisionem, so werden auf seine Unkosten ihnen noch einige Commissarien zu geordnet. Des Princen Hof urtheilt allein über dessen Erb-Unterthanen / und Domainen.

§. 4.

§. 4. Die Staaten von Seeland/ bestehen aus dem Adel/und den Städten. Den Adel repræsentirte allein der Printz von Oranien, als Marckgraff ter Veer und Vlissingen. Die Städte sind Middelburg, Zirickzee, ter Goes, Tolen, Vlissingen. Sie versammlen sich auf erheischenden Nothfall zu Mittelburg / in ihrer Abwesenheit vertreten ihre Stelle 6 Delegirten/einem Syndico, und einem Secretario. Die Insul Walchern hält ihre besonderliche Zusammenkünffte.

§. 5. Die Staaten von Utrecht bestehen aus Geistlichen / denen von Adel/und Städten. Die Geistlichen sind die 5 Collegia der Canonicorum an der Thumkirche zu Utrecht, welche alle protestirender Religion, und theils Adelichen / theils bürgerlichen Standes seyn müssen. Die Edelleute so Land-Güter besitzen / haben die Stimme / die Stadt Utrecht mit den 4 übrigen kleinen Städten die dritte. Ihre Vergaderingh geschicht zu Utrecht / so offt sie von den Ordinar Deputatis beruffen werden. Der Deputatorum sind 4 aus denen Canonicis, 4 aus denen Edelleuten/ die beeden Bürgemeister von Utrecht, einer von Amersfort, und einer wechsels weisse aus den übrigen 3 Städten/nebst einem Secretario.

§. 6. Die Staaten von Vriesland, sind 9 Persohnen / 2 aus Ostergoe, 2 aus Westergoe, 2 aus den Sevenwolden und 3 aus den Städten. Ihre Versammlung geschicht zu Leuwarden mehren-

rentheils im Jenner / woselbsten auch der Gouverneur erscheinet. Ordinair Deputirte sind 11 nebst einem Secretario, und ihr Haupt der Gouverneur.

7. Die Staaten von Over Yssel, seind die Hauptleute / samt dem Adel und den drey Städten/ Deventer, Campeh, und Zwoll, in welchen sie sich alle Jahr Wechsels weisse auf erfordern des Hauptmanns in Holland versammlen. Wann sie geschieden / bleiben 6 Subdelegirte in der Stadt/ die Cantzeley / und das Landgericht zu Zwoll.

§. 8. Die Staaten von Gröningen und Ommelanden bestehen aus Bürgemeistern und Räthen/der Stadt Gröningen / den Junckhereen Hovelingen, Eigen Erfden und Vollmachten der Ommelanden, welche ohne Ansehen des Standes / und Herkommens für Stände gehalten werden / wann sie 30 Juchert Ackers besitzen. Die Stadt hat das erste Votum, die Landsassen das andere. Sie versammlen sich jährlich zu Gröningen im Jenner / und hinterlassen 4 Deputirte von der Stadt/4 von den Ommelanden.

§. 9. Von den Provincial Staaten wenden wir uns zu den Städten/ und Dörffern. Die Städte werden regieret / durch den Rath/ (Vroedschap, Wette) der aus der Bürgerschafft erwehlet wird. Sie bleiben Zeitlebens bey ihrer Ehrenstelle / da sie durch sonderliches Verbre-

brechen derselben sich nicht verlustig gemacht. Zu Leiden sind derselben 40/ zu Amsterdam 36/ anderer Orten weniger oder mehr/von 24 bis 50.

Sie berahtschlagen und beschliessen alles/ was so wohl zu ihrer Provintz/ als Stadt besten gereichen kan/ und muß bey ihrem einmahl beliebten Entschluß die gesamte Bürgerschafft es ohne eintzige Widerrede bewenden lassen.

Die Schöpffen werden aus ihrem Mittel erwehlet. Sie administriren die Justitz haben ihren Schout, (in grossen Städten/ **Ober und Unter-**Schout,) der als Fiscalis inquirirt/ anklaget/ und der Schepen Vonnisse, oder Urtheile, und Befehle exequiren läst. Auf dem Lande verrichtet dergleichen Ambt/ der Baillif, deme nicht ungleich der Amptmann/ oder Ruward. Im Utrechtschen verrichtet es der **Marschall**/in Friesland der Grietman, in den Ommelanden der Rodger. Der anderen Bedienten als Hout-Vorster, Dyckgraven, Heem-Raden, *W*eesenmeesters ist vorhin schon Erwehnung gethan. Die Bancke-Curatoren sind für die Wechselbäncke.

Die Syndici seind Advocati, und Oratores der Städte/ werden auch von ihrer Besoldung Pensionarii genandt/ sind in grossen Ansehen/ weil sie alles/ was auf den Provincial-Landtägen vorgenommen werden soll/denen Vroedschappen vortragen/deren Entschluß vernehmen/ abfassen/und denen Staaten nebst denen Deputirten vortragen.

Die

Die Vroedschappen haben noch ihre andere Bedienten/ als Tresorier, Secretarien, Copiisten, Boten/ Pförtner/ welche alle von ihnen nach ihrem eignen Gutdüncken können bestalt/ und abgeschaffet werden.

§. 10. **Die Dörffer und Flecken** werden durch ihre erwehlte Bürgemeister/ Schouten, und Schepen regiert. Einige derselben gehören unter die Städte/ andere haben Junckern zu Herren/ die in allen Sachen die höchste Jurisdiction führen. Die Schouten, und ihre Beysitzer/ die Wellbohrne Mannen hegen das Blut-Gerichte/ und können ja so wohl als die gröste Stadt einen Schuldigen zum Tode verurtheilen.

§. 11. Ihre Rechte anbelangend/ so hat fast eine jede Provintz ihre jura statutaria, und Gewohnheiten/ nach denen sie das Urtheil fällen; findet sich der Casus nicht in ihrem jure statutario, so gehen sie ad jus Civile, wiewohl sie viele dessen Subtilitäten/ als überflüßige Formalitäten verworffen/ und mehr reflexion auf das æquum & bonum, als strictum jus machen.

Das achte Capitel/
Von denen Studiis, freyen Künsten/ und Academien.

Wo einiges Land sich gelehrter und fürtrefflicher Männer zu rühmen/ so sind es wohl die Niderlande/ welche die im Staube

liegen-

liegende Musen erst wider ans Tages Licht hervor gezogen / und zu dem heutigen Flor gebracht. Der unvergleichliche J. Scaliger der seinen Fürstlichen Herkommen durch seine ungemeine Gelehrsamkeit in weit grössern Lustre gesetzet / der grosse Hugo Grotius, der galante Heinsius, der gelehrte Vossius &c. sind ja alle helle Lichter der gelehrten Welt / und excellente Lehrmeister fast aller derjenigen gewesen / die nach ihren Zeiten sich durch ihre Gelehrsamkeit signalisiret haben. Heutiges Tages haben die Niderländer von ihrer löblichen Zuneigung zu den Studien nicht das geringste fallen lassen / vielmehr findet man auch Kauffleute / die nebst ihrem weitläufftigen Handel ihnen kostbare Bibliothecquen anschaffen / und da sie etwan ein viertel Stunden übrig selbige lieber auff erbauliche Erwegung der alten Geschichte / Zustandes der Welt / natürlichen und Mathematischen Wissenschafften / als auf eitle und sündliche debauches verwenden. Selbst die gemeineste Bootsknechte lernen die Marine, Navigation, und dazu gehörige Stücke der Mathesis, wie dann in Amsterdam allein der eintzige de Graf, die Winter-Monath über / wann die rauhe Jahres Zeit die Seefahrt sperret / manchesmahl in die 3 bis 400 solcher rohen Neptunus-Kinder zu Lehrlingen gehabt / in diesen ihnen höchstnöthigen Wissenschafften / als ohne deren gründliche kunde sie keine Hoffnung haben zu

eines Piloten, Steurmanns / oder Schiffers Stelle zu gelangen.

§. 2. Ausser denen Privat-Schulen / und illustribus Gymnasiis, unter denen das Amsterdamsche vor andern hervor sticht / zählt man in diesem dem Lande nach nicht gar zu grossen Estat 5 mit vielen Freyheiten / und vortrefflichen Professoribus versehne Hohe Schulen / oder Universitäten. Es haben zwar einige diesem Estat zuwider / und denjenigen / so auf diesen Universitäten promovirt / die gradus Academicos streitig machē wollen / weil ihrer ungegründeten Meinung nach / die Staaten das jus erigendi Academias nicht hätten / weil aber diese Staten alle jura Majestatis, & Suprematus ohne jemandes Contradiction exerciren / so siehet ein Vernünfftiger von selbsten / wie schlecht der Neid in diesem Stücke gegründet. Sie promoviren auf dreyerley Art / more majorum, rite, und sub camino, welches im Winter in des Decani Cammer ohne Zeugen für dem Camin geschicht / wie sie sagen / die Unkosten zu bespahren / wiewohl einige eine weit andere Ursachen errathen wollen / warumb man das Licht scheue / und des Decani Privat-Zimmer dem Auditorio publico vorziehe.

§. 3. Leiden in Holland ist die ältiste und berühmteste / gestifftet Anno 1574. Der Rector wird jährlich den 8 Febr. erwehlet / vor diesem ernandte ihn der Gouverneur von Holland / als supremus

Aca-

Academiæ Curator. Für ihm / und dem Senatu Academico werden alle Streitigkeiten der Universitäts-Verwandten ausgemacht. Die 4 Auditoria, der Hortus Academicus, das Theatrum Anatomicum sind alle sehens würdig; der Studenten sind gar viel / geniessen grosse Freyheiten / insonderheit an der Accise. Dann ein jeder der immatriculirt / und über 20 Jahr alt / hat alle 3 Monath 80 Pinten Wein / und ein und ein halb Faß Bier / Accis und Licent frey / welches des Jahres wenigstens 30 Fl. austrägt.

§. 4. Franequer in West-Friesland ist Anno 1585 aufgerichtet.

§. 5. Gröningen im Groninger / und Ommelanden gestifftet 1614.

§. 6. Utrecht die Haupt-Stadt ihrer Provintz hat eine Academie 1636. ist vor allen andern / gesund / und lustig / die berühmte Männer / so allemahl daselbst gelebet / die galanten Conversation mit vornehmen Persohnen beederley Geschlechtes / locken viele Ausländer anhero.

§. 7. Harderwyck am Zuyderzee in Geldern ward Anno 1648 auffgerichtet.

§. 8 Zu Nimwegen haben zwar die Staaten von Gelderland eine neue Academie aufrichten / die andern aber selbige nicht erkennen wollen.

§. 9. Gymnasia Academica findet man zu Amsterdam, Dort, Middelburg, Deventer, Breda, und Hertzogenbusch ꝛc.

§. 10. Es giebt auch gewisse Collegia, die auf Verbesserung der Sprache/ und Poesie bedacht sind / als zu Amsterdam das Collegium Nil volentibus arduum.

Das neundte Capitel/
Von der Religion/ Clerisey/ auch andern Religionen und Secten.

§. 1.

EHe D. Luther, und Calvinus das heilsame Reformations-Werck begonnen/ steckten die Niederländer in der Papistischen Finsternis. Wie aber das Evangelium sich allmählig ausbreitete / fand es auch hieselbst nicht wenige Anhänger / zu deren Ausrottung der von Natur zur strengen Härte geneigte Philippus II. die Inquisition einzuführen suchte / und den Cardinal Antonium Perenottum di Granvella dahin sandte / doch wolte solches denen Niderländischen Herren / ob schon sie Römischer Religion zugethan / keines weges gefallen / aus vernünfftiger Beysorge / es möchte dieses Joch blos ein Vortrab seyn / auf welchem gäntzliche Ruin ihrer unschätzbar-geschätzten Freyheit folgen würde.

Ein unzeitiger Eiffer der Uncatholischen / worunter sich nicht wenig Widertäuffer und andere Sectirer gemischet/ verärgerte das Wesen / da sie aus unbesonnener Hitze zufielen / die Kirchen stürm-

stürmten/die Bilder/und allen Kirchen-Ornat zerschlugen. Ob nun schon die Römisch-Gesinte nichts hiemit zu thun hatten / so schonte ihrer der zum Blut-Gerichte verordnete Præsident de Vargas eben wenig / sondern antwortete fein barbarisch: Haeretici fraxerunt templa, boni nihil faxerunt contra, Ergo omnes debent patibulare. Hierauf retirirten sich die Religions-Verwandten/ so viel als ihrer noch die Thür finden kunten/ in Holland/ Teutschland/ Nider-Sachsen/ Engelland rc. Wie die vereinigten 7 Provintzen sich nun mehr in dem Stande befanden / daß sie sich getrauten ein rechtes Modell einer neuen Republique zu entwerffen / kam unter andern auch die Frage aufs Tapis, was vor eine Religion inskünfftig die dominirende seyn solte / dann bishero hatten alle miteinander ohne Unterschied der Religion gesamter Hand gegen Spanien vor ihre Freyheit gefochten. Da man der Relation trauen darff / welche der Præsident, und damahliger Frantzösischer Ambassadeur in Niderlande Msr. Jannin an seinen König abgestattet / so soll der damahlige Pensionarius Jan van Olden-Barneveld folgender massen votiret haben: Zur Römisch-Catholischen können wir uns par raison d'Estat „ nicht bekennen / weil unser Todtfeind der König „ von Spanien selbiger zugethan: Embrassiren „ wir die Luthersche / so haben wir von den Teut- „ schen Fürsten / die sich dazu bekennen / gewisse „

Assistance zu hoffen; Noch grössere / und uns „ mehr importirende Hülffe / (als die wir unsre „ gröste forces aus der Marine holen müssen) zei- „ get uns das benachbarte/und zur See mächtige „ Engelland / da wir die Reformirte den andern „ vorziehen. Man stellet an seinem Orte / ob dieses die causa movens gewesen sey / oder nicht/ genug / daß die Reformirte Religion nach der reforme von Geneve die dominans geworden / und keiner/der sich nicht zu selbiger bekennet / zu einer publiquen Ehren-Stelle admittiret werde. In dieser eräugte sich nicht lang hernach ein Schisma, indem Jac. Arminius ein Professor Theol. zu Leyden eine gelindere Meinung von der Gnaden-Wahl / und einigen andern Articuln publicirte/ deme die vornehmsten Standleute / und Patrioten beyfielen. Franciscus Gomarus ebenfals ein Professor Theol. widersetzte sich demselben / es sey aus Neid / oder Ehrgeitz / welcher ja so bald unter der schwartzen Priester-Kappen / als unter dem Gold-bebremten Purpur sein Quartier findet/griff ihn hefftig an / und fand zu Anhängern die Geistlichen/ den gemeinen Mann / und par raison d'Estat den Printz Maurice, darauff es gefährliche factiones setzte. Der Synodus zu Dordrecht Anno 1619 verdamte die Arminianer, welche nun nicht weiter als tolerance geniessen / da indessen die Gomaristen auf den Küssen sitzen.

§. 2. Das Kirchen Regiment führt allein die

welt-

weltliche Obrigkeit / diese hat die Oberauffsicht über das Leben der Kirchen-Diener / die geistl. Gebäude/Renten und Einkommen. Versiehet die Gemeine mit tüchtigen Seelsorgern / entsetzet und straffet sie nach befinden. Die Kirchen-Diener wissen von keinen Dominatu, Bischoffen/ Superintendenten, Inspectoren. Aus der Gemeine werden Ouderlinge, und Diaken erwehlet/ die die Almosen samlen/und verspenden.

§. 3. Doch werden umb die Kirchen-Ordnung zu unterhalten gewisse Conventus Ecclesiastici gehalten/als

1. Senatus Ecclesiasticus, **der Kirchen Rath**/ bestehet aus den Predigern / und ältisten einer jeden Gemeine.

2. Conventus classicalis hat über etzliche benachbarte Kirchen zu gebieten / verordnet auch die Visitatores Ecclesiarum, & Scholarum. Solcher classes sind in Holland 16 / in Geldern 3 in Friesland 3 2c.

3. Synodus Provincialis, wird in Holland jährlich 2 mahl / in andern Provintzien einmahl gehalten von 5/6/ und mehr Classibus, aus jeder Classe werden 2 Prediger / und 2 Seniores gesandt/ und hat die Obrigkeit des Ortes wo der Synodus gehalten wird / auch ihren Deputatum dabey.

4. Synodus Nationalis kan nicht ohne special Erlaubnis der General-Staaten gehalten

werden/ hieher sendet jeder Synodus Provincialis, 2 Prediger und 2 Aeltisten / so wohl von Frantzösischen als Teutschen Kirchen. Sonst halten die Frantzosen ihre Synodos particulares für sich. Die Engelländer aber gehören zu den Teutschen.

§. 4. Der Senatus Ecclesiasticus unterwirfft sich den Classen, die Classen dem Synodo Provinciali, der aber dem Nationali.

§. 5. Nechst den Reformirten sind die stärcksten/die **Römisch-Gesinten / und Luthersche.** Die erstere haben zwar wider Spanien/ zu Erhaltung der Freyheit Gut und Blut gleich den übrigen freywillig beygetragen / doch nichtes weiters als eine Conniventz erhalten können / in einigen Häusern heimlich ihre Messen singen zu lassen / müssen doch eben solche Vergünstigung/ da sies zu grob machen theuer genug bezahlen. Einige Städte/ als Deventer, Dort, Zwoll, Gröningen &c. haben ihnen auch dieses nicht einmahl vergünstigen wollen. Die Ursache dessen ist/daß sie solche Principia führen/ welche die Fundamenta dieses Estats gäntzlich renversiren als quod Hæreticis non sis servanda fides; Der Pabst als Christi Vicarius macht den geleisteten Eid zu dispensiren / Souverainen zu dethronisiren / 2c. so ingeriren sich auch die Römische Geistlichen bekanter massen in alle Staas-Affaires, welches toutafait wider die Niderländische Politicque, welche der Geistlichkeit auf den Cantzeln, ein williges Gehör/

hör / niemahls aber in den Staats-Versammlungen verwilliget. Die Lutherischen/welche der gemeinen Rechnung nach $\frac{2}{5}$ der Reformirten ausmachen / werden zwar zu keinen öffentlichen Ehren-Aembtern befödert / doch geniessen sie weit grössere Freyheit / als die Römisch-Catholische/ indem keine Stadt/ ja fast kein Dorff von einiger Wichtigkeit / wo nicht die Luthersche ihr öffentliches Exercitium haben.

§. 6. Die Tolerantz geniessen auch die **Widertäuffer** oder Anabaptisten, als die Waterländer, Flaminghen, Oude Vriesen, Dreekwagens &c. weil sie keine der Republicque nachträgliche Lehren führen; Man nennet sie auch Mennonisten, von ihrem Lehrer Simone Mennone. Sie leben äusserlich wohl / seind still/ arbeitsam und nahrhafft.

§. 7. In einigen Städten hat man auch den Arminianern oder Remonstranten stillschweigens erlaubet / ihre Kirch-Versammlung anzustellen/ sie sind zwar eben nicht in grosser Anzahl/doch meistens von Condition.

§. 8. Die Juden werden auch gedultet / und haben zu Amsterdam 3 Synagogen, auch eine Druckerey ihren Thalmud, und andere Hebräische Bücher zu drucken.

§. 9. Endlich duldet man alle so nichts wider den Staat vornehmen / inquirirt in niemands

privats-Devotion, noch bürdet jemand einen Gewissens-Zwang auff. Religionis veræ non est cogere Religionem. Imperari aliquando simulatio potest, fides nunquam. Solas enim Omnipotens dominatur Conscientiæ. Religionum multitudo, mentium carnificina est melior. Superstitiosos illa, hæc vero Atheos facere solet. Hæc nullum habet, illa multos Numinis cultores. Errones magistratus tolerare potest, turbones expellere debet. Quorum displicet fides, eorum proficua ametur fidelitas.

Das zehnde Capitel/ Von der Niderländischen Krieges-Macht zu Wasser / und Lande / Einkünfften der Republicque, und Müntzen.

§. I.

Die Niderländer haben schon von uhralten Zeiten den Ruhm kern tapfferer Soldaten von allen gehabt. Die Römer/ wahre Kenner/ und Schätzer der wahren Tapfferkeit zu der Zeit / da sie die gantze Welt/ so weit sie unter ihre Botmäßigkeit gerathen mit ihren Schatzungen und Aufflagen ausschöpfften / beschwerten die freyen Niderländer keines weges mit solchen schimpfflichen Aufflagen/ tractirten sie vielmehr/ als Bundsgenossen/steck-

ten

ten ihre junge Mannschafft unter ihre Legionen. Solchen Ruhm haben sie auch jederzeit bis auff diese Stunde rühmlichst maintenirt; Die schweren 80 jährigen Kriege / so sie wider das damahls unüberwindlich geschätzte / und von allen gefürchtete Spanien mit solchem Succes geführet / daß der hochmüthige Castillan sie malgreluy vor ein freyes Volck und Republicque erkennen müssen / sind unläugbahre Zeugnisse ihrer Tapfferkeit. Gantz Europa erkennet seit der Zeit die Niderlande vor die wahre Krieges-Schule / in welcher die grösten Generals dies Helden-Handwerck erlernet. Jetziger Zeit legen sich die gebohrnen Niderländer mehrentheils auf den Oorlogh zu Wasser / und bedienen sich bey ihrer Land-Milice ausländischer / mehrentheils Teutscher Völcker / so sie von andern Potentaten übernehmen.

§. 2. Ihre Armeen / so sie in itzigen Krieg ins Feld führen / bestehen ausser denen Garnisonen, in mehr als 70000 Mann / wohl exercirter / wohlmontirter / und richtig bezahlter Mannschafft. Ihre Milice, wann sie nicht campirt / wird wenig im Lande / sondern fast alle mit einander auf den Frontiren verleget / damit der Landmann von denselben keine Beschwernis empfinden möge. Ihre Artillerie ist durch den vor einigen Jahren verstorbnen unvergleichlichen Feldzeugmeister General Coehorn, in solchen Stand gebracht / daß ihr Feuer in wenig Tagen solche Vestungen zur

Uber-

Ubergabe forcirt / welche vor wenigen Jahren mächtigen Armeen einige Monathen lang die Stirn geboten.

§. 3. Das Haupt der Milice war vor diesem der General-Capitain, dem zwey oder drey Deputirte von denen Staaten zugeordnet worden / umb dem Conseil de Guerre bey zu wohnen / und von allem/was vorfällt/ihren Principalen Bericht abzustatten / nunmehro cessirt diese hohe Charge nach Absterben des Königs Williams, und wird dem Feldmarschall das Commando anvertraut/ unter welchem die bey andern reglirten Armeen übliche Generals, Officirer/ und Kriegs-Bediente stehen.

§. 4. Noch formidabler ist ihre See-Armatur, weil es dem Estat nicht sonderlich schwer fällt eine Flotte von hundert Capital-Schiffen (die Proviant-Schiffe / Jagten/ 2c. ungerechnet) in See zu führen. Dergleichen kein König zu thun vermag. Ihre Flotte hat vor vielen andern mehr als einen Vorzug / dann denen Frantzosen fehlt es an gnugsamer Anzahl erfahrner Seeleute. Die Englischen haben zwar daran keinen Mangel/doch fällt ihre Equipage gar zu kostbar / dann erstlich brauchen sie doppelte Mannschafft auf einem Schiffe / welches die Holländer mit einfacher besetzen: Zweytens / so läst sich der Engelländer mit keiner geringen / noch wenigen Kost begnügen / daferne sonsten seiner streitbahren

bra-

bravoure nichts abgehen soll. Ein hart/ und genau erzogener Niderländer/ oder Norman, deren nicht weniger als eingebohrne Landskinder auf ihren Flotten gezehlet werden / scheuen bey hartem Zwiback gepeckelten Fleisch / dürren Fisch ꝛc. keine Gefahr / noch Arbeit / as hy maer schyven in zyn beursje te vergaaren Weet. Nicht weniger werden auch die Mariniers zu hertzhaffter Ausführung gefährlicher Entreprisen dadurch encouragiret / daß der Estat auf jede etwas importirende Blessirung / als Verlust eines Auges / Arms / Schenckels / Fusses / Fingers / eine gewisse extraordinaire Belohnung gesetzet / als 100--2--4--5 bis 1000 Gülden Holländ. und noch über dem werden der gebliebenen Witwen und Wäysen / mit reichlichen Allmosen versorget / auch wohl nach Gelegenheit im Wäysenhaus oder Hospital untergebracht.

§. 5. Das Haupt der Marine ist der General Admiral, itzo vacant. Unter ihm stehen der General Admiral Lieutenant, unter diesen die Vice- oder Contre-Admirals, die Schouts by Nacht, deren Charge zu Wasser so viel gilt / als eine General-Wachtmeisters-Stelle. Der Equipage Meester, so alles was zu Ausrüstung der Schiffe / an Segeln / Seilen / Touen / Anckern / und anderer Zubehör erfodert wird / besorgen muß / hierauff kommen die Capitains, Schiffers / Lieutenants, Hoogh-Bootsman, Steurman, Piloten, Bootsleute / ꝛc.

§. 6

§. 6. Was ihre Vestungen anbelanget / so ist kein Land in der Welt damit so wohl versehen / als dieses / in welchem man fast so viel Vestungen als Städte zehlet. Die Natur selbsten hat durch die vielen Flüsse das Land ziemlicher massen befestiget / und die Fortification - oder Vestungs-Bau-Kunst / welche gleichsam in diesem Estat, ihre Wiegen / und Aufferziehung gefunden / völlig verbessert / der fette an sich an einander haltende Erdboden / giebet tüchtige Materie zu Ausführung eines standhafften Walls / da hingegen die von Sand zusammen geschüttete / öffters auch ohne Canon-Schus übern Hauffen fallen.

§. 5. Zu Unterhaltung solcher grossen Krieges-Macht / wird ein jeder leicht erachten / daß considerable Einkünffte erfodert werden. Diese quellen nun alle aus den Imposten, und Accisen, so auf alle Eß- und brauchbare Wahren geleget worden / so hart / als an einigem Ort der Welt. z. E. Der Landmann gibt vom Grase / von der Kuh / Milch / Eyer / Federvieh / ja Hauptgeld vor sich / uñ seine Dienstboten / eine Persohn von zehen Jahren muß jährlich 17 Stuyver entrichten. Verkaufft der Bauer sein Obst / muß er vom Stuyver einen Deut / und also $\frac{1}{8}$ des Empfangs in Cassa liefern. Wird eine Kuhe von 9 Jahren für etwan 60 Fl. verkaufft / so sind davon bereits 10 an Horn und Hauptgeld versteuret. Ein gerichte Fleisch ist wenig-

wenigstens zehnmahl versteuret / ehe es auf die Tafel kommt. Das Geträncke beschweret man am härtesten. Der Rheinische und Spanische Wein gibt von jedem Stoop (sind 4 Maß) 12 Stuyver / der Frantzösische 6 Stuyver / wovon die Stadt $\frac{2}{3}$ die General Staaten $\frac{1}{3}$ ziehen. Ein Gastwirht zahlt vor jedem Stoop 10 Stuyver / und vor eine Tonne Bier frembdes / oder Einheimisches 7 Gülden / ein Bürger 2 Gülden. Alles / alles / was gebraucht kan werden / hat seinen Anschlag. Eine Dienstmagd / oder Knecht muß jährlich einen Gülden von seinem Lohn entrichten. Das Schorsteins Geld / trägt auch nicht wenig ein / da ein Miethmann für jedem Schorstein / so übers Dach hinaus gehet einen Gülden / der Eigenthum Herr aber noch ein mehres geben muß. Noch weit mehr bringet ein der 100 / oder 200ste Pfenning / so von den Capitalien erleget werden muß; die jährliche Steuer / und Verpündunge aller Gründe und Häuser. Die Passagien Gelder / zu Wagen und Pferde / da der 4te Theil der Fracht dem Fisco heimfällt. Das groß- und kleine Siegel-Geld / die grausamen Convoy-Gelder / die grossen Zölle / auf alle / aus / und eingehende Wahren rc. machen erschreckliche Summen aus / dergleichen weder Käyserthum / noch Königreich in Europa einnimt.

§. 6. Es contribuiren aber alle Provintzen

nicht

nicht gleich / sondern wann zum Exempel 100 Gülden von allen 7 Provintzen aufgebracht werden sollen/ gibt Holland/ $57\frac{1}{2}$ die übrigen 6 aber nur $42\frac{1}{2}$ und von den $57\frac{1}{2}$ die eintzige Stadt Amsterdam 27. Diese Stadt soll allein täglich über 50000 Fl. einzunehmen haben / welches jährlich eine Summa von 18 Millionen und darüber macht.

§. 7. Ihre gangbare Müntze anbelangend/ so gilt

1 Deut so Kupfer ohngesehr 1 Pfen.
2 Deut ein Oortgen.
8 Deut einen Stuyver oder 7 Pfen.
6 Stuyver ein Schilling.
$1\frac{1}{2}$ Stuyver 1 Groot.
20 Stüber einen Gulden.
$2\frac{1}{2}$ Gülden oder 50 Stuyver 1 Rthlr.
28 Stuyver ein Goldgülden.
30 Stuyver einen Holländischen Thaler.
40 Stuyver eine Crone.
60 St. 3 Gülden.
63 St. ein silberner Ducaton.
5 Fl. ein Ducaton.
15 Fl. 15 St. ein güldner Ducaton.
100000 Fl. eine Tonne Goldes Holländisch oder 40000 Rthlr.

Das

Das eilffte Capitel/ Von den Holländischen Prætensionen, Interesse, Staats Maximes, und den Egards, so sie denen zu folge vor fremde Puissances haben.

§. 1.

DAs vereinigte Niderland / welches sein Interesse, nicht in der Grandeur, und etendue, sondern in dem Reichthum und blühenden Zustande seines Estats suchet / prætendirt keine auswårtige conquetes, sondern blos die Freyheit der Commercien, als die Grund-Seule ihres Wohlergehens. Es hat zwar darinnen hefftige Opponenten gefunden / die solches neue Axioma der Niderländischen Politique mit Feder / und Degen übernhauffen zu werffen sich äusserst bemühet. Spanien / als Todtfeind des vor die Freyheit fechtenden Niderlandes machte den Anfang / und sperte ihm die Fahrt nach Portugal / aber zu seinem Unglück / Noht schärpfft den stumpffsten Degen. Ein fest verschloßner Gefangner findet ein Loch zu seiner Freyheit / welches sonsten das scharffsichtigste Auge schwerlich entdecket hätte. Holland ward durch dieses Edict angespornet / einen neuen Weg nach Oost- und West-Indien zu suchen. Engelland wolte ihnen ebenfalls die Commercien und Fischerey-Freyheit disputirlich

machen / Grotius und Seldenus balgten sich erst mit der Feder herumb/jener in seinem mari libero, dieser in seinem mari clauso, doch wurde in dieser Dispute mehr Dinte / als Blut vergossen / welches hernacher desto häuffiger den Ocean färbte / da beede feindliche Flotten par le droit des Canons ihre contraire Meinung zu behaupten kein Pulver noch Eisen sparten. Doch ward auch dieser Zanck endlich accommodirt / und Niderland maintenirte sich / wiewohl mit einigen Einbuß bey der gesuchten Freyheit / tröstete sich seines Verlustes mit dem Frantzosen. Quand on obtentce quo'n aime,qu' importe a quel prix!

§. 2. Das Haupt-Interesse bestehet in Erhaltung der Einigkeit zwischen den Confoederirten Gliedmassen und Flor der Commercien.

§. 3. Zu Erhaltung der Einigkeit/ worauff ihr Symbolum, Concordia parvæ res crescunt, magnæ dilabuntur gar nachdencklich zielet / haben sie einige gewisse Staats-Maximes beliebet.

I. Der Geistlichkeit allen Eintritt und Einsicht in das Staats-Cabinet zu verwehren / weil diese eine gantz andere Politique führen / die mit dem wahren Interesse weniger Estats conform seyn würde.

II. Hingegen damit sie bey guter humeur erhalten werden / auch den gemeinen Mann / welcher aus ihnen Abgötter zu machen pfleget / dabey erhalten / suchet man ihnen das Maul mit

reich-

reichlichen Unterhalt zu stopffen / hütet sich auch die Kirchen / hohe und nidrige Schulen ihrer Freyheit zu berauben.

III. Maintenirt man die Obrigkeit bey ihrem gebührenden Respect.

IV. Läst keinen zur Regierung / oder einiger Ehren-Stelle gelangen / der nicht der Predominirenden Reformirten Religion zugethan.

V. Gibt denen murrenden gegen die Obrigkeit nicht leicht Gehör / verbeut / und strafft aufs schärffste alle Schmäh- und Läster Schrifften.

VI. Läst hingegen den Pöbel schwätzen / und das Maul / so weit er will aufthun / wann er auch nur die Beurse zu öffnen willig ist.

VII. Suchet man so viel als möglich die Gleichheit zwischen denen Provintzen zu mainteniren / und zu verhüten / daß eine der andern zu viel schuldig werde / welches leichtlich viele Ungelegenheiten verursachen kan.

VIII. Entstehet einige Misverständnis zwischen den Provintzen läst man sich angelegen seyn / selbige entweder / durch erwehlte Schied-Richter / oder Vielheit der Stimmen schleunigst abzuthun.

IX. Verstattet man nicht / daß eine Provintz ohne der anderen Vorwissen sich mit fremden Puissances in Krieg / oder Bündniß einlasse / noch auch alle seine Völcker auf einmahl abdancke.

X. Weil die gröste force, dieses Estats in der

See-Macht bestehet / besorget man äusserst daß die Flotte allemahl im Stande sey / in See zu lauffen.

XI. Wann auch der Krieg ohne ansehnliche Geldsummen nicht geführet werden kan / suchet man den Schatzkasten wohlgespickt zu haben / und die Säumige zur Zahlung anzuhalten.

XII. Trauet man auch in Friedens-Zeiten den Benachbarten nicht zu viel / versiehet die Festungen mit behörigen Garnisons und Munition, und hält wenigstens eine solche Armee auf den Beinen / die bastant sey / einem unvermutheten Feind den ersten Einbruch zu verwehren / und einen blutigen Kehrab zu geben.

XIII. Zu Erhaltung der Commercien dienet hauptsächlich / weil der Krieg sonderlich zur See ihnen höchstnachtheilig / nicht nur propter lucrum cessans, oder wegen des ihnen entgehenden Nutzens / sondern vielmehr des Vortheils / welcher Frembden daraus zu wächset / die Zeit währender solcher Kriege nicht nur den Beutel spicken / sondern ihnen auch hinter die Schliche kommen / wie itzo Dännemarck und Schweden zu ihrem Leidwesen practiciren. Dahero suchē sie nicht nur vor sich selbsten Frieden / sondern auch da benachbarte Potentaten / oder mit denen man sonsten etwas zu demeliren / einander in den Haaren liegen / bemühen sie sich selbige / auf alle mögliche Weise / und wo es nicht anders seyn kan / manu

arma-

armata zum accomodement zu bringen / wie 1658. zw. Dännemarck v. Schweden.

XIV. Solte ein / und andere Nation in einen solchen Handel sich stecken / woraus denen Niderlanden ein sonderlicher Vortheil zu wächset / als zum Exempel Oost-Indischen Handel und Heringsfang, practicirt man utilissime die alte Regel, Pecuniam in loco negligere sæpe maximum est lucrum, verbrennet die gar zu häuffig ankommende Wahren / gibt sie auch umb wohlfeilen Preiß gar mit Verlust / nur die neuen Einkömmlinge zu ruiniren / in welchem Absehen die nachdenckenden Engelländer das Schottische Dessein auf Darien, welches ohne diese traversen zweiffels ohne würde reussirt seyn / gäntzlich entkräfftet / weil sie ihnen ohne Kreide und Zahlpfenning die Rechnung machen konten / wie empfindlich ihre Americanische Colonien mit der Zeit darunter würden leiden müssen.

§. 4. Folgen nun hierauf ihre Mesures mit ausländischen Puissances. Was egard vor Rom man in Niderland habe / wird der geneigte Leser sich belieben zu errinnern / aus dem jenigen / was von der Religion angeführet worden.

§. 5. Mit dem Käyserl. Hoff ist dieser Estat niemahls ouvertement zerfallen. So lange als Spanien ihrer Freyheit formidabel war / kunte Oesterreich nicht anders / als suspect seyn / weil es mit Castilien einerley Interesse führte. Nunmehro aber da sich das Blatt gewandt / Spa-

nien mit Franckreich in eine Olla podrida gekommen / findet sich Niderland durch das commune Interesse verbunden/wider das ambitieuse Franckreich das Reich zu secundiren / doch kan man tout de bon versichert seyn / daß diese alliance nicht auf ein wahres penchant, sondern bloß Interesse fusse/ und also einen ziemlichen luckrichten Grund habe.

§. 6. Unter den Teutschen Chur- und Fürsten hat Niderland ohnstreitig den grösten egard vor das Königliche Preußische / und Landgräffliche Heßische Hauß/nicht nur wegen Conformität der Religion, sondern auch wegen der Bequemlichkeit/ und Macht/ sie nachdencklich mit dem Kern außerleßner Milice schleunigst zu secundiren.

§. 7. Die Demarches , so Niderland mit **Spanien** gehabt / und so offt changirt/ können einen angehenden Politico zur Regel dienen / wie man pour le bien de l' Estat den Mantel nach dem Winde hängen müsse. Achtzig Jahr lang fochten sie auf Leib und Leben / wie das entkräfftete Spanien von dem mächtigen Franckreich angegriffen wurde / und ein Frühstück seyn solte/ worauff die Niderländer zum Mittagmahl folgen würden/war niemand hurtiger den Harnisch vor Spanien anzulegen / und mit unsäglichen Kosten den Krieg über sich zu nehmen. Bey itzigen Läufften aber / da Franckreich und Spanien par une je ne sçay par quelle fatalite aus einer Karte spielen / setzet Holland alle Segel bey/

spa-

sparet weder Gut noch Blut / diese zu seinem Nachtheil vereinigte Cronen aller Orten zu incommodiren.

§. 8. So lange die Niderländische Freyheit so zu reden / noch in der Wiegen lag / erzeigte sich Franckreich nebst Engelland als eine Seug-Mutter / aus Hoffnung hieran ein solches Kind zu erziehen / worüber Spanien die Augen dereinst übergehen solten. Als aber diese eigennützige Dame vermerckte / daß dieses Kind die Pfleg-Mutter bey zunehmenden Jahren an Leibeskräfften und Schönheit leicht übertreffen würde / veränderte sich die simulirte Liebe in vergallten Neid / man suchte ihr durch innerliche Uneinigkeit einen solchen Gifft beyzubringen / daran die unschuldige hülfflos hätte crepiren müssen / wann nicht der heilsame Oranien-Safft den tödtlichen Kröten-Gifft glücklich abgetrieben hätte. Itziger Zeit liegen zwar beede wider einander zu Felde / doch leidet beeder Interesse nicht / daß einer völlig ruiniret werde / dann Franckreich kan so wenig der Holländischen Käse / Butter / Hering / und Ducatons, als Holland der Frantzösischen Weine / Brandeweine / Saltzes und anderer galanterien entbehren.

§. 9. **Engelland** stehet zwar ietzo seit dem König William den Thron von Groß-Britannien bestiegen mit Niderland in ziemlichen Vernehmen / die Macht des allgemeinen Feindes des

Frantzosen unterhält dieses gute Vertrauen / indessen wird die heimliche Jalousie zwischen beeden Nationen, die beederseits ihre forces auff die Marine, und Negoce gründen schwerlich gäntzlich erlöschen / Holland mitlerweile die rupture mit dieser Cron auffs äusserste vermeiden/und lieber so viel thunlich nachgeben / als es zur ruptur kommen lassen / weil Holland in keinen kostbarern/ schädlichen / und verderblichern Krieg als eben mit Engelland verwickelt werden kan.

§. 10. **Aus Dännemarck** ziehet der Niderländische Estat so viele avantages, daß es billich ihm dessen Freundschafft ließ angelegen seyn. Dann erstlich kan Holland des **Sundes** nicht entbehren/ umb sein Brod/ Korn/ Hanff/und andere unentbehrliche Wahren aus Pohlen / Liefland /, und Schweden zu holen. Die commodite dieser Passage setzet zwar Dännemarck in grosse Consideration, hingegen benimmt sie ihm alle Hoffnung / zu den verlohrnen 3 schönen Provintzen / Halland / Schonen und Blekingen wider zu gelangen / weil Holland / so lang es in seinen äussersten Vermögen niemahls zugeben wird / daß ein eintziger mächtiger Potentat beede Ufer dieser importirenden Meer-Enge besitze/und in Estat sey/die Brodt-Kammer zu sperren. Hingegen hat Dännemarck sich hinwiderum eines gewissen Succurses zu getrösten / da es von seinen mächtigen Nachbarn gar zu hart solte angegriffen

sen werden. **Zweytens** erhält Holland aus Dännemarck jährlich so viel tausend Stück Rindvieh/ so erstlich ihre Weiden abgrasen/ und ihre Küchen besorgen. **Drittens** werden ihm aus Norwegen die stattlichsten Mastbäume/ Pech/ und Theer zugeführet. **Vierdtens** finden die Holländische so wohl aus Indien/ als andern Oertern kommende Schiffe/ da sie entweder von Sturm delabrirt/ oder von einem gar zu mächtigen Feinde verfolget werden/ in den Dänisch-Norwegischen Haffen/ eine sichere retraite, wie dann die reiche Holländisch-Ost-Indische Retourflotte denen Engelländern wäre zutheil geworden/ wann nicht der Dänische Commendant zu Bergen sie unter seine Protection genommen. **Fünfftens** kan Dännemarck durch seine blosse Avocatoria den Holländischen Kriegs-Flotten ihre gröste forces entziehen/ weil die besten Seeleute entweder Norwegen/ oder die Dänischen Insuln vor ihr Vaterland erkennen/ da hingegen die eingebohrnen Niderländer ihnen die Cropvardii, lieber als den Oorlogh gefallen lassen/ weil bey der ersteren weniger Gefahr/ und incommodité als bey der letzteren.

§. 11. **Mit Schweden** verdirbt es Holland eben nicht gerne/ weil es so wohl den Schwedischen Kupffer daraus zu holen/ als seine Effecten dahin zu verhandeln suchet/ auch auf den Nothfall gute Soldaten daher haben kan/ doch subconnirt

nirt man solches allemahl einer geheimbden Verständnis mit Franckreich.

§. 12. **Vor Moscau** hat Holland gar grosse Consideration nicht nur wegen des freyen ihnen durch seine Länder erlaubten Handels an Fell/ und Eisenwerck/ sondern in betracht/daß da man ihnen den Handel in der Oost-See / durch gar zu schwere Zölle / und andere Aufflagen solte zu verdrieslich/ oder unmüglich machen/ die Niderländer alsdann Gelegenheit hätten / den Handel über die weiße See anhero zu transferiren/ und die nun wüste liegende überaus grosse fruchtbare Felder anbauen zu lassen / wie schon geschehen wäre/ wann man nicht in Preussen und Pohlen / die hohen Aufflagen / auf die ausgehende Wahren von selbsten verringert hätte.

§. 13. **Pohlen** und in specie ist der vereinigten Niderlande Speise Cammer / wird also nicht ohne Ursach von denselben caressirt.

§. 14. **Mit Portugall** lebt Niderland propter commune interesse in gutem Vertrauen/ und Hoffnung / daß mit der Zeit die gantz entkräfftete West-Indische Compagnie zu einigem retablissement wider gelangen werde.

§. 15. Die Corsairen von Algiers, Sale, Tunis. Tripoli auszurotten / und ihre Raubnester in Steinhauffen zu verkehren / würde dem Estat leichter fallen / als mancher ihm wohl eingebildet/ wann er seine Conto dabey fände; allein solch

ein

ein total abimement der Meer-Räuber würde denen Particulieren Negotianten, oder Enterloopers bloß Thor und Thür öffnen / zum prejuditz der Levantischen Compagnie ihre Handlung vor sich zu treiben. Braucht man also hier den Medicinischen Aphorismum. Mala bene posita suo loco non esse movenda.

§. 16. Unter den Italiänischen Puissancen, cultivirt man schon seit dem ersten beginsel dieses Estats mit niemand grössere Freundschafft / als der Republicque von Venedig / die man ihm selbst in vielen Stücken zu einem Modell fürgesetzet.

§. 17. Mit dem Türckischen Sultan, Persischen Sefi, Indianischen Mogol, Sinesischen Cham, und andern Orientalischen Potentaten / suchet man auf alle mögliche Weise Freundschafft / umb in dero unterthänigen Ländern die Freyheit der Commercien in ihrem vollen Flor und ungekränckt zu erhalten / als nemlich nach Smirna, Alexandretta, Tripoli, Egypten, Indien, und das äusserste China.

Anhang.

Curieuser Tractätgen und Bücher.

Anmerckungen außerl. über allerhand wichtige Materien und Schrifften 1. und 2. Theil. 8.

Abfertigung der unpartheyischen Gedancken wider Herrn Thomasii Lehre / de criminæ Magiæ. 4to.

Beschreibung des Nutzens von dem so genandten Spanischen Klee. 4.

Becklers Beschreibung Hovora. Fol.

Brotuffii Hällische Chron. 4.

Brunnemanni Anleitung zum Inquisition-Process 4.

Bernhard von Galen gewesnen Bischoff in Münster Schreiben aus der andern Welt an Ludwig XIV. 4.

Carneval das verdeckte und entdeckte 3 Theile. 8.

Confutatio Consilii Tubing. LXXV. invol. Harprechti comprehensi, cum sententia Cameræ Imperialis definitiva. fol.

Carpzoviorum & ab Einsiedel Tractatus de Regalibus. 8.

Democriti und Heracliti Gespräch über den ietzigen Zustand in Franckreich. 4.

Di-

Discurs von Ungewißheit / die sich in der Historie befindet. 8.
Franckens Bibl. Anmerckungen / samt übrigen kleinen Schrifften. 8.
Friedens Project zwischen den dreyen Haupt-Religionen / item zwischen den Reformirten und Lutheranern. 8.
Gundlings Entwurff von der Historia Literaria, samt einen Discurs über Hobbesium de Cive. 8.
Hoffmanni fundamenta medicinæ de novo aucta. 8.
Jean Rebhu abentheuerliche Geschichte. 12.
Kunstgriffe vernünfftig und galant zu leben. 8.
Kunststücke der Menschen Gemüther zu erforschen. 8.
Kobold oder Gespenst das relegirte. 8.
Herrn Rath Ludwigs kleine Teutsche Schrifften. 8.
Ludovici historia juris naturalis. 4.
Ejusdem Compendium Novellarum. 8.
Lutheri neuer Theil seiner bißher ungedruckten Schrifften / mit einer Vorrede Herrn Doctoris Buddei. fol.
Manßfeldischen Hochgräfflichen Hauses 800 Jähriger aneinander hangender Stammbaum in Kupffer samt beygefügter accurater Beschreibung. 8.

Mensch

Mensch der ehrliche und betriegliche in curieuser Liebes-Geschicht vorgestellet. 8.
Metaphysica, Gnostologia, Noologia, Fiscologia, Pneumatica, Physica & Ethica. 8.
Observationum Hallensium ad rem literariam spectantium Tomi X. 8.
Plinii epistolæ c. n. J. Thomasii. 8.
Presbevta de jure legationis statuum Imperii, 8.
Preußischen Königs Recht auf das Hertzogthum Oranien. 4.
Preußen das vertheidigte wider den vermeinten und widerrechtl. Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens/ und ins besondern dessen A. 1701 auf den Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreuetes unbefugtes und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preußen. 4.
Raisonirende Welt und Staats-Mercurius über den heutigen Staat Europæ de Anno 1700 biß 1704. 8.
Recessus Imperii ab Anno 1654 cum notis Gamsii so gleich unter dem Text beygedruckt stehen. 4.
Rotwelsche grammatica und Vocabularium. 8.
Reverence welche der Mazarinische Geist im Cabinet Ludwig des XIV. gemachet. 4.
Staats schaubühne dieser Zeit. 8.
Staats-Lotterie curieuse 4 Theile. 8.

Staats-

Staats-Mercurius und raisonirende Welt von Anno 1700 biß dato, wird richtig und ordentlich continuiret/ und ist die XXte Giornata die neueste. 8.

Staats-Rath politischer den verwirten Pohlnischen Zustand vorstellend. 12.

Stryckii interesse controversiarum, editio auctior. 4.

Ejusdem de jure Principis circa rationes Civitatum. 4.

Der Staat von Preußen/ Portugall/ Spanien/ Schweden/ Dennemarck/ Engelland/ Moscau/ Franckreich/ Pohlen/ 2c. die übrigen sind sub prælo.

Herrn Rath Thomasii kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey nach dem wahren Verstand des Lateinischen Exemplars ins Deutsche übersetzet/ und aus des berühmten Theologi D. Meyfarti, Naudæi, und anderer gelehrter Männer Schrifften erleutert/ auch zu ferner Untersuchung des nichtigen Zauberwesens/ und der unbilligen Hexen-Processe, nebst einigen actis Magicis heraus gegeben von Doct. Reichen. 4.

Ejusdem gesamte Schrifften Lat. und Deutsch in 4to und 8.

Untersuchung von Gewalt und Wirckung des Teuffels in natürl. Cörpern. 4.

De Unverfärt introductio ad jurisprudentiam universalem. 8.

Wagenseils von Bekehrung der Jüden. 8.

Warheitsuchende Welt, in dem Brunnen der Warheit.

Zeidlers Tractat von der Wünschelruthe mit Herrn Rath Thomasii Vorrede. Und einem Anhang contra Albinum vermehret. 8.

Hinzelman der vielförmige / oder umständl. Erzehlung eines Geistes auf dem Hause Hudemühlen mit Kupffern. 12.

Rechtsprüche außerlesne, aus denen berühmtesten Juristen gezogen. 4.

Priester und Küster-Teuffel. 8.

Tractat von Dorf und Land-Rechten / Herren-Diensten / und von der Hut und Weyde. 4.

Francisci Beschreibung der Leben und Thaten berühmtester Seehelden. 4.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Staat der Vereinigten Niederlande

S.l. [ca. 1710]

Res/Geo.u. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918564-6
VD18 14549514-001